



Rheinland-Pfalz  
HOCHSCHULE DER POLIZEI  
RHEINLAND-PFALZ



**TRIDENT**  
Guiding the guide

# *PRAKTIKUMSLEITFADEN*



Kofinanziert durch das  
Programm Erasmus+  
der Europäischen Union

Editing team:

dr. Liviu-Gabriel DUMITRU, dr. Alina-Viorica RAUS, Cristina-Alina COCAN

Cover and DTP: Mihai MAJA

© 2022 Polizeischule „Septimiu Mureșan“ Cluj-Napoca, Universität Rheinland-Pfalz, Miskolc Rendvédelmi Technikum. Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Arbeit darf ohne Quellenangabe nicht wiedergegeben werden.

Guiding the guide – ein europäischer Ansatz für das Polizeipraktikum (TRIDENT-Projekt) Nr. 2020-1-RO01-KA202-080136 wird im Rahmen des Erasmus+ Programms der Europäischen Union finanziert. Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Entwicklung dieser Veröffentlichung stellt keine Befürwortung des Inhalts dar, der nur die Ansichten der Autoren widerspiegelt, und die Kommission kann nicht für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

# INHALT

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>5</b>
<b>ZUSTÄNDIG FÜR DIE ERSTELLUNG DES OUTPUTS .....</b>	<b>6</b>
<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>8</b>
1. WOFÜR BRAUCHT ES DIESEN LEITFADEN?.....	9
2. AN WEN RICHTET SICH DIESER LEITFADEN? .....	10
3. GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE IM BEREICH DER PRAKTIKA .....	11
<b>PRAKTIKUMSLEITFADEN DER SAPSM.....</b>	<b>13</b>
1. EINLEITUNG.....	14
2. DEFINITIONEN UND BEGRIFFLICHE ABGRENZUNGEN .....	15
3. GESETZESGRUNDLAGEN <sup>1</sup> :.....	18
4. ZIELE UND AUFBAU .....	18
5. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN PERSONEN.....	19
6. KRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER STUDIERENDEN ZU DEN REGIONALEN POLIZEIEINHEITEN. ....	22
7. AUFBAU, ORGANISATION, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG DES PRAKTIKUMS.....	24
8. PRAKTIKUMSEVALUATION .....	29
9. VERFÜGBARE RESSOURCEN .....	31
10. ERARBEITETE DOKUMENTE .....	31
11. TRIDENT-BILDUNGSPLATTFORM .....	32
<b>PRAKTIKUMSLEITFADEN DER HdP (DE).....</b>	<b>33</b>
1. EINLEITUNG.....	34
2. DEFINITIONEN.....	35
3. ANWENDBARES RECHT .....	36
4. ZIELE UND AUFBAU.....	36
5. ANFORDERUNGSPROFIL UND KOMPETENZRELEVANZ .....	37
6. AUFBAU MODULE .....	42
(PRAKTISCHE TRAININGS) .....	42
7. VORAUSSETZUNGEN .....	45
8. ERHEBUNG UND ZUTEILUNG DER PRAKTIKUMSPLÄTZE:.....	46
9. BETEILIGTE.....	46

10. PRAXISANLEITER*IN .....	47
11. AUSBILDUNGSVERANTWORTLICHE*R.....	47
12. STUDIERENDE .....	48
13. LEITER*IN BERUFSPRAKTISCHE STUDIEN .....	49
14. PRAKTIKUMSEVALUATION .....	49
15. LOGISTISCHE UND FINANZIELLE BETRACHTUNG .....	49
16. STUDIENNACHWEIS PRAXISBEGLEITHEFT .....	50
<b>PRAKTIKUMSLEITFADEN DES MRVT (HU) .....</b>	<b>51</b>
1. EINLEITUNG BEGRIFFSABGRENZUNGEN .....	52
2. ANWENDBARES RECHT .....	53
3. ZIELE UND AUFBAU.....	53
4. KRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER PRAKTIKANT*INNEN ZU DEN POLIZEIDIENSTSTELLEN. AUSWAHLVERFAHREN.....	58
5. PLANUNG, ORGANISATION, ENTWICKLUNG, KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG DES PRAKTIKUMS .....	59
6. PRAKTIKUMSEVALUATION .....	61
7. VERFÜGBARE RESSOURCEN .....	61
8. ERARBEITETE DOKUMENTE.....	62
<b>FOOTNOTES .....</b>	<b>63</b>
<b>ANNEXES .....</b>	<b>63</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

APogPol	– Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeidienst (HdP)
DMRU	– Ungarische Abteilung für Personalmanagement
DE	– Deutschland
GYSZT	– vom nationalen Befehlshaber der Strafverfolgungsbehörden freigegebener Praktikumsplan
HdP	– Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz
HSZT	– XLII/ 2015 Gesetz über die Bedingungen für die Beschäftigung von Fachkräften der Strafverfolgungsbehörden (HU)
HU	– Ungarn
AV	– Ausbildungsverantwortliche/r (HdP)
IGPR	– rumänische Generalpolizeiinspektion
IPJ	– Bezirkspolizeiinspektion
IPT	– Integratives Polizeitraining (HdP)
IT	– Informationstechnologie (HdP)
KBJ PK	– Anforderungen an die berufliche Bildung von Streifenbeamtinnen und -beamten (MRVT)
KBJ SZP	– Ausbildungsprogramm Streifendienst
KKK	– Ausbildungs- und Leistungsanforderungen (MRVT)
LKA	– Landeskriminalamt (HdP)
MAI	– Ministerium für Innere Angelegenheiten
MP 5	– Dienstwaffe der Polizei Rheinland-Pfalz (Maschinenpistole)
MRVT	– Miskolc Rendvédelmi Technikum Ungarn
MRVT	–Polizeischule Miskolc
ORFK	– Nationale Polizeipräsidien (zentrale Einrichtung der Polizei)
P 99 Q	– Dienstwaffe der Polizei Rheinland-Pfalz (Pistole)
RSG	- Reizstoffsprüngerät (HdP)
PTT	– Curriculum (MRVT)
RO	– Rumänien
Bepo	– Bereitschaftspolizei (HdP)
SAPSM	– Cluj-Napoca "Septimiu Mureşan" Police School
SAPVLC	– Câmpina "Vasile Lascăr" Police School
EKA	– Einsatzstock kurze Ausführung (HdP)
SET	– Schieß- und Einsatztraining (HdP)
SHT	– Fahrsicherheitstraining (HdP)
StGB	– Strafgesetzbuch
StOPol	- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Polizeidienst an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz
StPO	– Strafprozessordnung
Szkr.	– 12/2020. (II.7.) Regierungsverordnung über die Durchführung der Berufsausbildung
Szkt.	– LXXX / 2019 Berufsbildungsgesetz
SZP	– Berufsprogramm der Polizeischule Miskolc
TO	– Departamentul Educațional al Școlii de Poliție din Miskolc;
TSP	– Praxisanleiter*in

# ZUSTÄNDIG FÜR DIE ERSTELLUNG DES OUTPUTS

## ”SEPTIMIU MUREȘAN” POLICE SCHOOL - RUMÄNIEN

### **Koordinator**

Dr. Liviu-Gabriel DUMITRU

### **Expert\*innen**

Dr. Sorin-Calin BORZAN

Dr. Alina-Viorica RAUS

Ramona – Loredana CHINDRIȘ

Carmen – Rodica MOLDOVAN

Mihaiela –Maria SIMU

Iulia-Oana HOȚ

Florin VÎLCU

### **Techniker\*innen**

Cristina-Alina COCAN

Mitarbeiter\*innen

Dr. Adrian-Sorin MARIAN

Alice-Oriana POPA

Cristian-Mihai COBLIȘAN

### **Verwaltungspersonal**

Marieta SCHWEITZER

Gabriela PAUL

Mihai MAJA

MISKOLCI RENDVÉDELMI TECHNIKUM  
- UNGARN

**Koordinator**

István BAGI

**Expert\*innen**

László RÁK

József STIRMINSZKI

Urszin Mária BAGINÉ

**Mitarbeiter\*innen**

Gazsi Melinda JUHÁSZNÉ

HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ  
- DEUTSCHLAND

**Koordinator**

Peter PELZER

**Expert\*innen**

Thomas BAADTE

Christian BLESER

Thomas SAUER

Timo KLEIN

Markus WAGNER

Florian BAUM

Ralf SCHEIT

# EINLEITUNG

**Motto: "Teoria sine praxis sicut rota sine axis"  
(lateinisches Sprichwort)**

Die polizeiliche Aus- und Fortbildung findet in einem Europa der Einheit, Integration, Vielfalt, Mobilität und Migration statt.

Gesetzesänderungen und Modernisierungsprozesse der polizeilichen Ausbildung in Rumänien, Deutschland und Ungarn haben im Einklang mit der europäischen Politik dazu geführt, dass das Praktikum aus einer länderübergreifenden Perspektive betrachtet wird, insbesondere im Hinblick auf die Erwartungen an diese Lehrtätigkeit und die Ergebnisse des gemeinsamen Lernens, die identische Bewertung der Bildungsprozesse, die gemeinsamen Anforderungen an das Qualitätsmanagement, die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ausbildungsakteuren (polizeiliche Bildungseinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden) sowie bei der Organisation der Praktika.

Die Praktika während der beruflichen Erstausbildung von Polizeibeamt\*innen haben die Aufgabe, eine entsprechende Verbindung und Komplementarität zwischen den von den Studierenden erworbenen theoretischen Kenntnissen und den für die Umsetzung der erlernten Begriffe erforderlichen praktischen Fähigkeiten, Verhaltens- und Handlungsanforderungen zu gewährleisten.

Die Absolvierung dieser Praktika durch Studierende der polizeilichen Bildungseinrichtungen ist Pflicht und stellt einen wesentlichen Schritt in ihrer Berufsausbildung dar. In diesen Phasen der Ausbildung wenden die Studierenden die erworbenen Kenntnisse unter der Aufsicht eines Praxisanleitenden - einer erfahrenen Polizeibeamtin/eines erfahrenen Polizeibeamten - an, was dazu führt, dass sie Vertrauen in ihre eigenen Stärken und erworbenen Kenntnisse entwickeln und sich ein detailliertes und reales Bild von ihrem künftigen Beruf machen.

Die COVID-19-Pandemie, von der die gesamte Welt seit 2020 betroffen ist, erforderte die Verabschiedung und Umsetzung strenger Maßnahmen und Vorschriften zur Vorbeugung der Sars-CoV-2-Viruserkrankung: Abstandsgebote, Einschränkung des Reiseverkehrs, Verbot von Zusammenkünften usw. Die Polizei und verschiedene andere Berufsgruppen, die bei der Bekämpfung des Virus an vorderster Front standen, mussten weiterhin ihre Aufgaben erfüllen, mussten sicherstellen, dass die Rechte und Freiheiten der Bürger gewahrt blieben und mussten, last but not least, für die Einhaltung der von den Behörden verfügbaren Maßnahmen sorgen.

Die Herausforderungen waren vielfältig, sowohl bei den Aktivitäten als auch bei den operativen Aufträgen, vor allem aber bei der Berufsausbildung der Polizeibeamt\*innen und der Studierenden der Polizeischulen. Die theoretische Ausbildung künftiger Polizeibeamt\*innen in den operativen Einheiten, die infolge der Aussetzung von Präsenzunterricht hauptsächlich online / im Fernunterricht durchgeführt wurde, offenbarte die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung (unter Aufsicht eines/einer Praxisanleitenden) und der Bewertung der erworbenen Fähigkeiten durch den/die künftige Polizeibeamt\*in.

# 1. WOFÜR BRAUCHT ES DIESEN LEITFADEN?

Das von den Auszubildenden und Studierenden der polizeilichen Bildungseinrichtungen absolvierte Praktikum stellt eine komplexe, geregelte Tätigkeit dar, im Rahmen derer die Tätigkeiten verschiedener Polizeieinheiten mit den Tätigkeiten der Bildungseinrichtung gekoppelt werden müssen. Das Praktikum hat nicht nur didaktische sondern auch finanzielle, materielle, wirtschaftliche, soziale und persönliche Auswirkungen. Fehlen geeignete Organisationsstrukturen und werden eventuelle Probleme nicht berücksichtigt, lässt sich das Praktikum schwerlich planen und durchführen.

Die Ausarbeitung eines Leitfadens für die Organisation und die Entwicklung des Praktikums kann die Grundlage für eine einheitliche und effiziente Ausbildung bilden. Die am Praktikum beteiligten Personen werden so in die Lage versetzt, auf ähnliche Art und Weise zu reagieren.

Rumänien, Deutschland und Ungarn befinden sich in verschiedenen Stadien der Modernisierung und Angleichung der Berufsausbildung von Polizeibeamt\*innen an die europäische Politik im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung, wobei die Besonderheiten des Bereichs der öffentlichen Ordnung und Sicherheit berücksichtigt werden.

Obwohl es auf der Ebene jeder Einrichtung spezifische Regelungen für die Organisation und Durchführung des Praktikums gibt, gibt es keinen gemeinsamen Leitfaden, der alle Aspekte der Organisation dieses grundlegenden Bestandteils der studentischen Ausbildung abdeckt.

Zu Beginn der Ausarbeitung dieses Leitfadens für die Organisation und Entwicklung des Praktikums wurde untersucht, ob es möglich ist, einen gemeinsamen Leitfaden auf Ebene der drei Partner-Bildungseinrichtungen zu erstellen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Ausbildungsniveaus der drei Partnerinstitutionen (die sich bereits zu Projektbeginn bei Erstellung des ersten intellektuellen Produkts, O1-Grundlagen der Praxisanleitertätigkeit, gezeigt haben) wurde beschlossen, auf der Grundlage des Austauschs von bewährten Verfahren und Informationen und unter Betonung der Gemeinsamkeiten bei den Praktika zwischen den drei Partnern drei separate Leitlinien für SAPSM, HdP und MRVT zu entwickeln.

Dieser Leitfaden soll ein nützliches, praktisches, zugängliches und anwendbares Hilfsmittel sein, das die konkreten Bedürfnisse der einzelnen Institutionen abdeckt und an den jeweiligen organisatorischen und gesetzlichen Rahmen angepasst ist.

Der innovative Charakter besteht hauptsächlich in der Existenz und Umsetzung des Outputs, der sich aus einer Sammlung dreier institutioneller Leitfäden aus verschiedenen europäischen Ländern zusammensetzt. Um die Anwendbarkeit zu gewährleisten, wurden vor Erstellung des Leitfadens die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den von den Studierenden an SAPSM, MRVT und HdP absolvierten Praktika verglichen.

Eine weitere Neuheit besteht darin, dass dieser Leitfaden in zentraler, einheitlicher und kohärenter Form Informationen in verwandten Bereichen zusammenfasst und präsentiert, die spezifisch für die Polizeiarbeit sind, aber in wechselseitigen Beziehungen stehen (z.B. Berufsausbildung, juristische Ausbildung, logistische Fragen usw.), und zwar über die Organisation des Praktikums (Ziele und Struktur des Praktikums; beteiligte Personen; Rechte und Verantwortlichkeiten; Kriterien für die Zuweisung von Studierenden zu Praktika bei Polizeieinheiten; Auswahl der Praxisanleiter\*innen; Gestaltung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Überwachung des Praktikums, Bewertung des Praktikums, zugewiesene Ressourcen, erstellte Dokumente und der Nutzen der Online-Lernplattform TRIDENT).

## 2. AN WEN RICHTET SICH DIESER LEITFADEN?

Dieses Dokument ist zur Anwendung bestimmt und richtet sich insbesondere an Entscheidungsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen, die an der Organisation und Durchführung des Praktikums in den drei Partnereinrichtungen des TRIDENT-Projekts in Rumänien, Deutschland und Ungarn beteiligt sind.

Mit diesem Leitfaden verfügen SAPSM, HdP und MRVT nun über ein Instrument, mit dem sie die notwendigen Bedingungen für die Durchführung von Praktika am Arbeitsplatz kennen, organisieren und sicherstellen sowie die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter, die als Praxisanleitende agieren, bewerten können. Der Leitfaden kann auch als Grundlage für die Bewertung der Praktika durch die nationalen Führungskräfte dienen.

In Rheinland-Pfalz sind für die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien die Ausbildungsstellen unter der Gesamtverantwortung der Hochschule der Polizei zuständig. Der Praktikumsleitfaden soll allen an einem Praktikum Beteiligten (Praxisanleiter\*in, Ausbildungsverantwortliche\*r, Studierende\*r, Leiter\*in Berufspraktische Studien, Evaluationsbeauftragte\*r) als Orientierungshilfe dienen und bei einer Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit diesen Praktika helfen.

In Rumänien sind an der Organisation und Entwicklung des Praktikums der Polizeischüler\*innen sowohl die Bildungseinrichtungen (SAPSM und SAPVL) zusammen mit den operativen Polizeieinheiten (Praktikumspartner) beteiligt, als auch die für berufliche Bildung zuständigen Strukturen auf der Ebene der Generalinspektion der rumänischen Polizei, die regulierend wirken und die Aufsicht führen.

Der Praktikumsleitfaden ist ein nützliches Instrument, das diesen Einrichtungen und allen am Bildungsprozess Beteiligten zur Verfügung gestellt wird: Praxisanleiter\*in, Studierende\*r, Ausbildungsverantwortliche\*r, didaktische\*r Praktikumskoordinator\*in, Klassenlehrer\*in, Praktikumsbeauftragte\*r, Lehrkräfte. Der Leitfaden gewährleistet sowohl die Anwendbarkeit der in der Bildungseinrichtung erworbenen theoretischen Kenntnisse (durch den Erwerb der damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) als auch die Kontinuität des Unterrichtsprozesses (durch die Vermittlung neuer theoretischer Kenntnisse, die auf die in der Bildungseinrichtung erworbenen Kenntnisse folgen und mit diesen in Einklang gebracht werden sollen).

In Ungarn führt die MRVT in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden/Polizeieinheiten, die Praktika anbieten, Sozialisierungs- und Berufsbildungsmaßnahmen

durch. Die Verbesserung des Fachwissens und die Entwicklung der polizeilichen Denkweise, der für den Beruf erforderlichen Fähigkeiten und der richtigen Einstellung und Motivationsfaktoren ist eine gemeinsame Aufgabe der beteiligten Strukturen. Der Praktikumsleitfaden zielt darauf ab, die Praktikumsanleiter\*innen, Praktikant\*innen, Ausbildungsverantwortliche und Ausbildungseinrichtungen sowie lokale und überregionale Koordinator\*innen in ihrer Arbeit zu unterstützen, indem er zentral und standardisiert Informationen bereitstellt, die für die Organisation, Durchführung und Bewertung von Praktika in gleicher Weise benötigt werden.

Ein weiteres Ziel des Leitfadens ist die Systematisierung und Zusammenfassung des Wissens, das den Anforderungen der neuen Ausbildungsprogramme auf der Grundlage von Lernergebnissen entspricht, um die Kohärenz zwischen den zentralen Regulierungsbehörden und der Durchführung von Bildungspraktika zu gewährleisten.

Außerdem ist dieses Papier eine Sammlung von Leitfäden, die als Modell für bewährte Verfahren dienen können und es ist ein nützliches Dokumentationsmaterial sowohl für Institutionen als auch für Entscheidungsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen, die an der Organisation und Durchführung von Praktika im Zusammenhang mit der Berufsausbildung im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutschland, Rumänien und Ungarn, aber auch in anderen europäischen Ländern beteiligt sind.

### **3. GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE IM BEREICH DER PRAKTIKA**

Das gemeinsame Ziel der drei Partnerinstitutionen des TRIDENT-Projekts ist die Verbesserung der Relevanz der Berufspraxis, die eine wichtige curriculare Komponente für die Entwicklung der in den Standards der Berufsausbildung und des Lehrplans vorgesehenen Fähigkeiten darstellt.

Es ist erforderlich, die für den Dienst notwendigen beruflichen Qualifikationen zu erwerben, und zwar durch die Kombination der in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse mit der Realität der Berufspraxis der Polizeieinheiten und die Entwicklung einer korrekten Einstellung gegenüber den Anforderungen der Organisation und die Durchführung der Arbeit im Dienst der Gemeinschaft.

Bei der von den drei Projektpartnern ermittelten Zielgruppe handelt es sich um Lernende (RO und HU) und Studierende (DE), die im Praktikum die in der Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse unter direkter Begleitung durch den/die Praxisanleiter\*in in einem professionellen Umfeld unter Einsatzbedingungen festigen und üben möchten.

Die Hauptakteure bei der Entwicklung bewährter Praktiken sind: die operativen Einheiten und die Ausbildungseinrichtungen (jeweils mit speziellen Aufgaben).

Die operativen Einheiten, bei denen die Studierenden ihre Praktika durchführen, benennen die für jeden Lernenden/Studierenden während dieses Praktikums zuständigen Praxisanleiter\*innen und stellen über den/die Ausbildungsverantwortliche\*n (üblicherweise der/die Dienststellenleiter\*in - DE; örtliche\*r/regionale\*r Koordinator\*in - HU; stv. Leiter\*in IPJ im Bereich öff. Ordnung in der Partnereinheit - RO) die korrekte Durchführung sicher.

Die Ausbildungseinrichtungen erarbeiten die notwendigen Dokumente (Praktikumsprogramm, Praxisbegleitheft, Bewertungsbogen etc.), weisen die Studierenden den Einheiten zu und überwachen die Entwicklung des Praktikums.

In Rumänien gibt es gegenwärtig keine rechtlichen Vorgaben zur Ausbildung der Praxisanleiter\*innen. Dies geschieht über das Einsatztraining und die Ergänzung der Stellenbeschreibung um die Praxisanleitertätigkeit.

In Deutschland gibt es eine zweitägige Ausbildung für die Praxisanleiter\*innen (individuelles E-Learning - 1 Tag und Präsenzseminar - 1 Tag).

In Ungarn findet die Ausbildung der Praxisanleiter\*innen vor Ort statt. Über die Güte und die Anforderungen der Ausbildung entscheidet die Führungskraft, die die Weiterbildung beantragt. Es handelt sich um Erwachsenenbildung und nicht um schulische Ausbildung. Diese polizeiliche Weiterbildung ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Praxisanleiter\*in. Der Grundkurs umfasst 24 Unterrichtsstunden, der Folgekurs 8 Stunden.

Die Arbeit der drei Partnereinrichtungen beruht auf den jeweiligen Rechtsgrundlagen und weiteren Quellen.

Die drei Partner greifen während des Praktikums auf folgende Instrumente zurück: Praktikumsprogramm oder Praktikumsplan und Praktikumstagebuch oder Praxisbegleitheft.

Die Praktikumsdauer hängt von der Dauer und dem Niveau der Ausbildung (Bachelor - DE, postsekundärer Abschluss - HU und RO) sowie den Anforderungen der Bedarfsträger (Polizeieinheiten) ab.

Anhang I enthält eine vergleichende Darstellung der Organisation und Entwicklung des Praktikums.

# **PRAKTIKUMSLEITFADEN DER SAPSM**

# 1. EINLEITUNG

Innerhalb der Ausbildung spielen praktische Anteile eine besonders wichtige Rolle, wenn es darum geht, die in beruflichen Standards und im Curriculum geforderten Fähigkeiten zu entwickeln. Dies geschieht über in den Curricula festgeschriebeneN Praktika bei den operativen Einheiten der rumänischen Polizei.

Das Hauptziel des Praktikums besteht darin, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lernenden zu schulen, indem die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse mit denjenigen ergänzt werden, die sich aus der Realität der Berufspraxis in den operativen Einheiten ergeben, und eine korrekte Einstellung zu den institutionellen Zielen, dem bestehenden Organisationsklima und den Anforderungen an die Organisation und Durchführung des Polizeidienstes zu entwickeln.

Die Ausbildung zukünftiger Polizeibeamt\*innen ist ein komplexer Vorgang, bei dem sowohl die Schule (hauptsächlich zuständig für die theoretische Ausbildung) und die Praxispartner (zuständig für den praktischen Teil der Ausbildung) jeweils eine vorgegebene Rolle spielen und alle tragen eine große Verantwortung bei der Erreichung der im Ausbildungsstandard vorgegebenen Bildungsziele.

Der Praktikumsleitfaden ist ein nützliches, allen Teilnehmer\*innen am Bildungsprozess zur Verfügung stehendes Hilfsmittel, anhand dessen innovative Methoden ermittelt und vorgestellt werden sollen, mit denen die Praxisanleiter\*innen den Lernenden dabei helfen können, Fachwissen in die Praxis zu übertragen. Der Leitfaden gewährleistet sowohl die Anwendbarkeit der in der Bildungseinrichtung erworbenen theoretischen Kenntnisse (durch den Erwerb der damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) als auch die Kontinuität des Unterrichtsprozesses (durch die Vermittlung neuer theoretischer Kenntnisse, die auf die in der Bildungseinrichtung erworbenen Kenntnisse folgen und mit diesen in Einklang gebracht werden sollen).

Die Studierenden werden von den Praxisanleiter\*innen angeleitet. Diese schöpfen aus ihren eigenen Erfahrungen während des laufenden Praktikums und greifen auf die für Praxisanleiter\*innen erforderlichen Kommunikations- und psychopädagogischen Fähigkeiten zurück. Praxisanleiter\*innen müssen proaktiv in die Ausbildung der Studierenden eingebunden sein. Das bedeutet, dass sie berücksichtigen müssen, dass sie keine Studierenden ausbilden, sondern einen zukünftigen "Partner", dessen Ausbildung von der Qualität der am Ende der Lernphase angebotenen Dienstleistung abhängt.

Die Vermittlung von Fachwissen vor Ort, wo das Praktikum stattfindet, muss den Prozess des formalen Lernens (in der Schule) ergänzen, so dass die Verzahnung zwischen dem im schulischen Umfeld erworbenen Wissen und dessen Nutzung in der praktischen Arbeit so eng wie möglich ist und die Grundlagen der theoretischen Ausbildung sich in der Qualität des Dienstes des/der graduierten Polizeibeamt\*in niederschlagen.

Der Praktikumsleitfaden bietet Praxisanleiter\*innen Hilfe bei der Umsetzung des Praktikumsprogramms, Zugang zu den im Ausbildungsstandard festgelegten Bildungsanforderungen und eine Anleitung zur Auslegung der Bewertungskriterien (zur Entwicklung einer spezifischen Ausbildungsstrategie zur Erreichung der Praktikumsziele, die wiederum in Bewertungskriterien übersetzt werden). Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Arbeit der Praxisanleiter\*innen über eine Onlineplattform mit nach Tätigkeitsbereich und Kenntnisstand gegliederten theoretischen und praktischen Inhalten zu unterstützen. Durch diese Plattform wird der gesamte Bildungsprozess für die Praxisanleiter\*innen vereinheitlicht und eine Wissensgrundlage für das studentische Selbststudium geschaffen.

Der Beitrag der Ausbildungsinstitute und der Praktikumpartner ist von grundlegender Bedeutung für die Ausbildung zukünftiger Polizeibeamt\*innen. Alles beginnt mit den in den Projektdokumenten festgelegten Zielen. Die Projektdokumente legen die Grundsätze für die Organisation und Durchführung des Praktikums fest. Bei diesen Strategiepapieren handelt es sich um Arbeitsdokumente, die an die Gegebenheiten in Ausbildung und Polizeiarbeit angepasst und allen Beteiligten über die digitale Plattform zur Kenntnis gebracht werden.

Der Praktikumsleitfaden ist das Ergebnis einer umfangreichen Analyse durch die am Projekt TRIDENT beteiligten Expertenteams aus den Partnerländern (finanziert durch das Programm Erasmus+ der Europäischen Union). Auch wenn das Dokument derzeit die Besonderheiten der Begleitung von Praktika durch Praxisanleiter\*innen in geeigneter Form abbildet, wird früher oder später doch eine Überarbeitung erforderlich sein.

## 2. DEFINITIONEN UND BEGRIFFLICHE ABGRENZUNGEN

Die während der theoretischen Ausbildung und der anschließenden Praxisphase in den operativen Einheiten der rumänischen Polizei verwendeten Begriffe und Konzepte müssen möglichst kompatibel sein. Daher ist es notwendig, die folgenden Begriffe zu definieren:

- **Praxisbegleitheft:** Dokument in digitaler oder analoger Form, in dem die wichtigsten Informationen zur Organisation und Entwicklung des Praktikums festgehalten werden. Dient Studierenden und Praxisanleiter\*innen als Hilfestellung bei ihrer Aufgabenerfüllung.
- **Praktische Fähigkeiten:** kohärentes Paket messbarer Ergebnisse der Ausbildung von Studierenden im Praktikum.
- **Ausbildungsverantwortliche\*r:** Person innerhalb der Partnereinheit, die auf höchster Ebene für die Koordination von Ausbildungs- und Praktikumsangelegenheiten zuständig ist (normalerweise stv. Leiter\*in des IJP)

- Bezirkspolizeiinspektion - in der Partnereinheit betraut mit Fragen der öff. Ordnung; zuständig für Organisation und Monitoring des Praktikums auf Ebene der eigenen Einheit; betreut Kontakt zwischen Praxisanleiter\*innen, Studierenden und Ausbildungseinheit der Schüler\*innen).

- **Didaktische\*r Praktikumskoordinator\*in:** Person innerhalb der Ausbildungseinheit, die die Verantwortung für die Organisation/Koordination des Praktikums auf höchster Ebene trägt, in der Regel der/die stellvertretende Direktor\*in für Bildung innerhalb der Einheit, der/die die Organisation des Praktikums der Studierenden koordiniert, die Kontrolle und Anleitung des Praktikums sicherstellt und mit Partnereinheiten zusammenarbeitet, um die Ausbildungsziele zu erreichen.
- **Klassenlehrer\*in:** Person, welche die Klasse des/der Praktikant\*in leitet und für die Bewertung des Praktikums zuständig ist (auf Grundlage der vom Praxisanleitenden vergebenen Punktzahl für die Praktikumskompetenzen und der Abschlussbewertung des/der betreuten Studierenden).
- **Betreuer\*r Studierende\*r:** Studierende\*r einer polizeilichen Ausbildungseinrichtung, die/der ein Praktikum bei einer Polizeieinheit absolviert und konkrete Aufgaben wahrnimmt, um eine besondere Ausbildung entsprechend der Ausbildungsanforderungen zu konsolidieren und zu vervollständigen.
- **Bewertungsbogen:** Instrument zur Messung und Bewertung der von Studierenden während des Praktikums erzielten Ergebnisse, in dem die während des Praktikums ausgeübten Befugnisse, die Bewertungsindikatoren und die Art der Benotung angegeben sind.
- **Bewertungskriterium:** Beschreibung der wichtigsten Leistungsmerkmale; erarbeitet auf Grundlage eines Bewertungsvorschlags, der eine objektive Bewertung der Zielerreichung oder -verfehlung der Studierenden ermöglicht.
- **Praktikumsleiter\*in:** Polizeiausbilder\*in/Lehrkraft mit Lehrauftrag innerhalb der Ausbildungseinheit; von der für die Praktikumsorganisation zuständigen Ausbildungseinheit bestellt; zuständig für Anleitung und Monitoring des Praktikums in der Praktikumsinheit.
- **Praktikumsnote/Durchschnitt:** arithmetisches Mittel (berechnet mit zwei Dezimalstellen, ohne Rundung) der Noten, die für jede im Praktikumslehrplan enthaltene Kompetenz erzielt wurden.
- **Praktikumsmodulnote:** Bewertung des Leistungsniveaus der Studierenden hinsichtlich der Erreichung der Bewertungskriterien, die mit der jeweiligen Praxiskompetenz verbunden sind, auf einer Skala von 1 bis 10; umfasst die Bewertung der im Praktikum erlernten Fähigkeiten durch den/die Praxisanleiter\*in

und die Bewertung der theoretischen Kenntnisse durch die Lehrkräfte der Ausbildungsinstitute.

- **Allgemeiner Durchschnitt des Praktikums:** arithmetisches Mittel der Noten, die bei jedem Praktikum während des Schuljahres erzielt wurden, berechnet auf zwei Dezimalstellen.
- **Praxispartner/Praxiseinheiten:** D.G.P.M.B. und die von der Leitung der IGPR (vertreten durch die Fachreferate) benannten I.P.J.s, bei denen die Studierenden ihr Praktikum absolvieren.
- **Persönliches Lernportfolio:** Sammlung von Dokumenten (Fälle, Fallstudien, Berichte, Protokolle usw.), die der Lernende unter Aufsicht des/der Praxisanleiter\*in gesammelt oder vorbereitet hat und die für den Abschluss des pädagogischen Prozesses erforderlich sind.
- **Praktikumslehrplan:** Dokument, das die zeitliche Planung und die von den Studierenden während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten, die während dieses Zeitraums zu erreichenden Ziele und die Art und den Umfang der Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Fertigkeiten, die vervollständigt, vertieft und verbessert werden müssen, sowie objektive Maßstäbe für die Bewertung der Tätigkeit und des Verhaltens der Studierenden während des Praktikums enthält.
- **Praktikum:** Teil der Ausbildung von Studierenden in polizeilichen Bildungseinrichtungen; basiert auf einem kohärenten Curriculum; stellt das Bindeglied zwischen dem in der Schule erworbenen theoretischen Wissen und den für die Umsetzung des Wissens erforderlichen praktischen Fähigkeiten und deren Verbesserung dar; findet in einem festgelegten Zeitraum unter Anwendung zielgerichteter Methoden in einer operativen Polizeieinheit statt.
- **Praxisanleitertätigkeit:** didaktische Tätigkeit innerhalb einer operativen Polizeieinheit; Begleitung von Studierenden aus polizeilichen Ausbildungseinrichtungen durch für diesen Zweck bestellte und über Erfahrung verfügende Praxisanleiter\*innen. Die Praxisanleitertätigkeit wird innerhalb des durch das Curriculum für jeden Jahrgang festgelegten Zeitraums ausgeübt. Das Ziel besteht im Erwerb und der Festigung der für den Polizeidienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden/Lernenden werden hierbei in die Arbeit der operativen Einheiten eingebunden. Gegenwärtig ist die Praxisanleitertätigkeit nicht gesondert geregelt. Die Gesetzgebung unterscheidet nicht klar zwischen der Berufsbegleitung und der Praktikumsbetreuung.
- **Praxisanleiter\*in:** der/die per Befehl/Anordnung zugewiesene Polizeibeamt\*in, der/die mit der Anleitung und dem Monitoring der Aktivitäten der Polizeistudierenden betraut ist und auf Grundlage von während einer Ausbildung erworbenen didaktischen und beruflichen Kompetenzen zur Entwicklung der

praktischen Fähigkeiten der Studierenden während des Praktikums beiträgt.

- **Abschlussbewertung:** qualitative zusammenfassende Bewertung der von den Studierenden ausgeübten Tätigkeiten; für jedes Praktikumsmodul; einheitlich und objektiv.
- **Monitoringübersicht:** Dokument, das von den Praktikumsleiter\*innen der Ausbildungseinrichtungen bei Besuchen der Praxiseinheiten oder bei virtuellen Austauschformaten gepflegt wird; hält fest, inwiefern die Praktikumsziele auf Ebene jeder Praxiseinheit erreicht werden.

### 3. GESETZESGRUNDLAGEN<sup>1</sup> :

- Nationales Bildungsgesetz,
- Gesetz über Schüler- und Studierendenpraktika,
- Gesetz über die Organisation und Arbeitsweise der rumänischen Polizei,
- Gesetz über die Stellung des Polizeibeamten,
- Rahmenregelung zur Organisation und Funktionsweise der postsekundären Bildungseinrichtungen im Innenministerium,
- Curriculum (Bildungsplan und Lehrplan) für die berufliche Qualifikation von Polizeibeamt\*innen - Bereich der beruflichen Ausbildung - Militär, öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- Gesetz über die Teilnahme von Studierenden und Schüler\*innen der Bildungseinrichtungen des Innenministeriums an Aktivitäten im Ausland.

### 4. ZIELE UND AUFBAU

Das Praktikum zielt darauf ab, zukünftigen Polizeibeamt\*innen eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung zu bieten, indem die in der Ausbildung vermittelten theoretischen Kenntnisse gefestigt und erweitert werden und die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und praktischen Kompetenzen erworben werden. Die praktische Ausbildung zielt darauf ab, die im Praktikumslehrplan und im aktuellen Lehrplan genannten Lernergebnisse zu erreichen.

Hauptziele während des Praktikums:

- Die Studierenden lernen die Organisation und Arbeitsweise der rumänischen Polizei und die Aufgaben der Polizeibeamt\*innen kennen.
- Das in der Schule angeeignete theoretische und praktische Wissen wird vertieft.
- Berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse werden erweitert und vertieft.
- Die Studierenden zeigen einwandfreies moralisches und dienstliches Verhalten.

- Die Studierenden wissen um das für die Organisationsstrukturen des Innenministeriums typische Klima und tragen dazu bei.
- Die **allgemeinen Ziele** werden in spezifischen Praxiskompetenzen und Bewertungskriterien konkretisiert:

1. Die Studierenden kennen die für den Tätigkeitsbereich geltenden Rechtsvorschriften und die üblichen dienstlichen Abläufe.

2. Die Studierenden wenden theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten effizient an.

3. Die Studierenden agieren nach zum Tätigkeitsfeld passenden persönlichen und beruflichen Werten.

Die Praktikumsphase baut in der Regel auf Modulen auf, deren Dauer im Bildungsplan und dem Dokument Aufbau der schulischen Phasen des jeweiligen Jahrgangs festgelegt sind.

Um die Ziele des Praktikums auf höchstem Niveau zu erreichen, wird das erste Modul des Praktikums bei der D.G.P.M.B und den Bezirkspolizeiinspektionen (nur für die Abteilung Öffentliche Sicherheit und Streifendienst) und das zweite Modul bei den ländlichen Polizeidienststellen durchgeführt.

Im **ersten Modul des Praktikums** machen sich die Studierenden mit der Organisationskultur der Polizeieinheiten und deren Beziehungen untereinander vertraut, um die Spezifika des Dienstes zu verstehen. Dieses Modul gliedert sich in die Strukturen Öffentliche Ordnung und Sicherheit in urbanem Umfeld ein.

Im **zweiten Modul des Praktikums** werden die erlernten Begrifflichkeiten komplexer und die Studierenden absolvieren ihr Praktikum bei ländlichen Polizeidienststellen mit erweiterten Aufgaben.

In den letzten 4 (vier) Wochen des Praktikums werden die Studierenden, die während der Grundausbildung für das differenzierte Modul ausgewählt wurden, für die Durchführung praktischer Tätigkeiten in den spezialisierten Strukturen vorgesehen, für die die Bildungseinrichtung sie ausbildet (exklusive öffentliche Ordnung).

## 5. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN PERSONEN

Die Komplexität der Tätigkeiten, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums erforderlich sind, setzt die Teilnahme der folgenden Kategorien von Beteiligten an spezifischen und genau definierten Aktivitäten voraus:

- 5.1. Praxisanleiter\*innen
- 5.2. Praktikant\*in

- 5.3. Ausbildungsverantwortliche\*r
- 5.4. Didaktische\*r Praktikumskoordinator\*in
- 5.5. Praktikumsbeauftragte\*r, -leiter\*in
- 5.6. Klassenlehrer\*in des/der Praktikant\*in

Rechte und Pflichten der beteiligten Personen ergeben sich aus den ihnen übertragenen Tätigkeiten:

## **5.1. Praxisanleiter\*innen**

Der/die Praxisanleiter\*in hat je nach Zeitpunkt (Anfang, Mitte oder Ende des Praktikums) die folgenden wichtigen Aufgaben:

- a) Planung und Organisation des praktischen Lernens
  - b) Verwaltung der Tätigkeiten des/der Studierenden am Praktikumsplatz
  - c) Monitoring und Bewertung des/der Studierenden
  - d) Kommunikation mit der Ausbildungseinrichtung
- **Zu Praktikumsbeginn**
    - Planung und Organisation der mit dem Praktikum verbundenen Tätigkeiten
    - Vorstellung der im Praktikum durch den/die Studierende zu befolgenden Regeln und des Dienstplans sowie des Zuständigkeitsbereichs/Dienstgebiets der Einheit unter Einbeziehung lokaler/regionaler Besonderheiten
    - Sicherstellung der Integration des/der Studierenden in die Praktikumsdienststelle
    - Erstbeurteilung des/der Praktikant\*in
  - **Während des Praktikums**
    - Anleitung bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten
    - Anleitung bei der Erstellung dienstlicher Dokumente
    - Demonstration dienstlicher Tätigkeiten
    - Formulierung und Erläuterung von Aufgaben, Anleitung und Beaufsichtigung des/der Studierenden bei deren Ausführung
    - Maßnahmen zur Verbesserung der Aktivitäten und Korrektur des Verhaltens des/der Studierenden
    - permanente Unterstützung und Beratung zur Erleichterung des Verständnisses der behandelten Themen
    - Anpassung an den Arbeitsrhythmus des/der Studierenden
    - Protokollierung der Anwesenheit des/der Studierenden im Praxisbegleitheft, monatliche Meldung an die Ausbildungseinrichtung und Unterbreitung von Maßnahmenvorschlägen in Zusammenarbeit mit der Ausbildungseinrichtung
    - Verwendung moderner Lehrmittel zur Entwicklung der für die Ausübung des Dienstes und die Bewertung des Ausbildungsfortschritts erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

- **Zum Praktikumsende**
  - Themenauswahl und Anwendung des Wissenstests
  - Bewertung des/der Studierenden während des Praktikums und Mitteilung der Bewertungsergebnisse (Textform) mit Unterschrift
  - Teilnahme am Debriefing

## 5.2. Praktikant\*in

Der/die Praktikant\*in hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- *Zu Praktikumsbeginn*
  - Kenntnisnahme der zu befolgenden Regeln und des Dienstplans sowie des Zuständigkeitsbereichs/Dienstgebiets der Einheit
  - Teilnahme an der Erstbewertung
- *Während des Praktikums*
  - tägliche Mitwirkung an den Tätigkeiten der Praktikumsdienststelle gemeinsam mit dem/der Praxisanleiter\*in
  - Ausübung von Tätigkeiten gemäß Praktikumslehrplan unter Berücksichtigung der von der Ausbildungseinrichtung vorgegebenen Laufzeiten und Fristen
  - Erfüllung der Aufgaben aus dem Praxisbegleitheft/Studierendenleitfaden und Erstellung eines personalisierten Lernportfolios
  - Nachholung der nicht erbrachten Stunden (Fehlzeiten)
  - Teilnahme am Praktikum in Uniform
- *Zum Praktikumsende*
  - Teilnahme an der Abschlussbewertung
  - Bestätigung der Evaluationsergebnisse (Textform) aus dem Evaluationsformular mittels Unterschrift
  - Teilnahme am Debriefing auf Ebene der Partnereinheit

## 5.3. Ausbildungsverantwortliche\*r

- Auswahl und Bestellung der Praxisanleiter\*innen sowie Auswahl der Einheiten, in denen die Praktika absolviert werden
- Organisation und Begleitung des Praktikums auf Ebene der eigenen Einheit
- Sicherstellung des Kontakts zwischen Praxisanleiter\*innen, Studierenden und Ausbildungseinrichtung
- Benachrichtigung der Ausbildungseinrichtung über nicht mehr nachholbare Fehlzeiten (gemäß Curriculum)

## 5.4. Didaktische\*r Praktikumskoordinator\*in

- Koordination der Organisation des Praktikums
- Beaufsichtigung und Anleitung während des Praktikums

## 5.5. Praktikumsbeauftragte\*r, -leiter\*in

- ständiger Kontakt zu den Praxisanleiter\*innen und den bestellten Mitarbeiter\*innen in den Partnereinheiten
- Kontakt zu den Praktikant\*innen
- permanente Kontrolle des Praktikumsverlaufs
- effektiver Umgang mit während der Praktikumsphase auftretenden Schwierigkeiten

## 5.6. Klassenlehrer\*in

- Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den/die Praktikant\*in während des Praktikums
- Benotung der Praxiskompetenzen auf Grundlage der von dem/der Praxisanleiter\*in vergebenen Punktzahl
- Errechnung der Gesamtnote des Praktikums/Durchschnittsnote des Praktikums

# 6. KRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER STUDIERENDEN ZU DEN REGIONALEN POLIZEIEINHEITEN.

## Auswahl der Praxisanleiter\*innen.

### a. Kriterien für die Zuweisung der Studierenden

Die Zuweisung der Studierenden erfolgt in zwei Schritten:

- Die für die Organisation des Praktikums zuständige Einheit (Ausbildungseinrichtung) erstellt eine Tabelle mit den zum Praktikum anstehenden Studierenden. Auf IGPR-DPP-Ebene wird das Dokument geprüft, freigegeben und vor dem Start des Praktikums an die Praktikumpartner\*innen übermittelt.
- Die Praktikumpartner\*innen - DGPMB und Bezirkspolizeiinspektionen - weisen die Studierenden den Polizeieinheiten zu.

Für die Zuweisung der Studierenden gelten folgende Kriterien:

- Studierendenwunsch
- Wohnort des/der Studierenden
- Verfügbarkeit von Praxisanleiter\*innen mit entsprechendem Berufsprofil
- Komplexität der Einsatzrealität in der Praxiseinheit
- mit Studierenden ausgleichbares Personaldefizit auf Ebene der Polizeieinheiten
- Entscheidung des/der Studierenden für eine bestimmte Spezialisierung (differenziertes Modul)

Die Zuweisung erfolgt üblicherweise innerhalb des **polizeilichen Einzeldienstes**.

Zur Vereinheitlichung und Optimierung der Praktikums Ergebnisse können die Studierenden wie folgt zugewiesen werden<sup>2</sup>:

- Alle Studierenden absolvieren das erste Modul des Praktikums bei städtischen Dienststellen.
- Alle Studierenden absolvieren das zweite Modul des Praktikums bei ländlichen Dienststellen (In den letzten vier Wochen der Praxisphase absolvieren die für das differenzierte Modul ausgewählten Studierenden ihr Praktikum in den Spezialbereichen, für welche die Ausbildungseinrichtung neben Strafverfolgung ausbildet.).

Darüber hinaus könnte die Zuweisung der Studierenden zu den Praktikumsplätzen in Abhängigkeit von den bei den Bezirkspolizeiinspektionen verfügbaren personellen Ressourcen theoretisch schon zum Zeitpunkt der Zulassung (Einstellungsverfahren) geprüft werden. Die computergestützte Verteilung der Kandidat\*innen auf die Bezirke könnte daher anhand der geäußerten Wünsche und der Note aus dem Zulassungstest erfolgen, sodass die Studierenden ihr Praktikum in der Einheit absolvieren, in der sie nach ihrer Graduierung verwendet werden. Die Studierenden können sich so während des Praktikums mit der Einsatzrealität der Polizeieinheit vertraut machen, die Organisationsstruktur und das Personal kennenlernen und die Integration ins Team nach der Graduierung geht einfacher und effizienter vonstatten. Auf diese Weise wird die Motivation der Praxisanleiter\*innen, ihre späteren Kolleg\*innen einzuarbeiten, gesteigert, da die Lernenden eine genau zugewiesene Stelle besetzen und direkt mit dem/der Praxisanleiter\*in zusammenarbeiten werden.

## **b. Kriterien für die Auswahl der Praxisanleiter\*innen**

Gegenwärtig beruht die Auswahl der Praxisanleiter\*innen auf folgenden Kriterien:

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Spezialisierung/dem Fachgebiet, in der bzw. dem die zu betreuende Person das Praktikum absolviert
- Ergebnis mindestens "gut" in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mindestens ein Jahr Zugehörigkeit zu der Einheit, in der die Tätigkeit als Praxisanleiter\*in ausgeübt werden soll

Bei der Auswahl der Praxisanleiter\*innen können darüber hinaus noch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Berufserfahrung; üblicherweise fünf Jahre in der Spezialisierung der Einheit, bei der das Praktikum absolviert wird (z. B. öffentliche Ordnung)
- Bereitschaft zur Tätigkeit als Praxisanleiter\*in
- Teilnahme an der Praxisanleiterausbildung und Erwerb der Bescheinigung über die Aneignung der entsprechenden Kompetenzen

# 7. AUFBAU, ORGANISATION, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG DES PRAKTIKUMS

## a. Aufbau des Praktikums

Vor Praktikumsbeginn erarbeiten die Ausbildungseinrichtungen das Rahmenprogramm des Praktikums. Dieses Dokument stellt sicher, dass Aufbau, Ablauf und Bewertung des Praktikums für die Studierenden der Ausbildungseinrichtungen unter Aufsicht der rumänischen Generalpolizeiinspektion einheitlich sind. Das Rahmenprogramm entspricht den Anforderungen des zum Zeitpunkt der Erstellung der Projektdokumente gültigen Fachqualifikationsrahmens für Polizeibeamt\*innen Stufe 5 - berufliche Bildung - Militär, öffentliche Ordnung und Sicherheit, und des Curriculums für die Berufsqualifizierung von Polizeibeamt\*innen - berufliche Bildung - Militär, öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Modulhandbuch Praktikum: Dokument, das die von den Studierenden während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten, die während dieses Zeitraums zu erreichenden Ziele und die Art und den Umfang der Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Fertigkeiten beschreibt, die geübt, vervollständigt, vertieft und/oder perfektioniert werden sollen. Im Modulhandbuch werden Maßstäbe für die Messung und Bewertung der Fortschritte bei der Aneignung und Vertiefung der für die Qualifikation zum/zur Polizeibeamt\*in erforderlichen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Fertigkeiten vorgeschlagen. Es enthält den für das Praktikum vorgesehenen Zeitansatz, den Dienstplan für die Studierenden, die Liste der Bewertungskriterien und eine Beschreibung der von den Studierenden auszuübenden Tätigkeiten (die Liste der Indikatoren für die Bewertung der Kompetenzen spiegelt das erforderliche Mindestniveau wider, das jede\*r Studierende nachweisen muss, um dieses Praktikum zu absolvieren).

## b. Organisation des Praktikums

Die Organisation des Praktikums richtet sich nach dem Curriculum und den Theoriephasen in der Ausbildungseinrichtung. Das Praktikum wird mit Genehmigung durch die rumänische Polizeiführung in Zusammenarbeit mit den Partnern/Praktikumsdienststellen organisiert.

Die Studierenden dürfen in einem Zeitfenster von 24 Stunden jederzeit eingesetzt werden, wobei die Gesamtzahl der für das Praktikum vorgesehenen Stunden nicht überschritten werden darf. Der Dienstplan der Studierenden ist in der Regel identisch mit dem der Praxisanleiter\*innen, wobei die Praktikumsdauer insgesamt nicht überschritten werden darf.

## c. Durchführung des Praktikums

Die Studierenden absolvieren ihr Praktikum unter Anleitung des/der bestellten Praxisanleiter\*in. Ist der/die Praxisanleiter\*in nicht anwesend und kann die Tätigkeiten des/der Studierenden nicht steuern, erstellt er/

sie im Vorfeld einen auf die Ziele und Inhalte des betreffenden Praktikums abgestimmten Lernplan.

Alle Studierenden verfügen über eine komplette Uniform (Hose, Hemd, Mütze, Schuhe, Stiefel), die sie bei der Ausübung des Dienstes während des Praktikums tragen.

Während des Praktikums werden die Studierenden zusammen mit den Praxisanleiter\*innen je nach erworbenen und zu erwerbenden Fähigkeiten sowie je nach Einsatzrealität vor Ort mit den folgenden Tätigkeiten betraut:

- Ausarbeitung spezifischer Dokumente unter der Leitung des/der Praxisanleiter\*in, entsprechend den Zuständigkeiten
- Regelung von Konfliktsituationen im Zuständigkeitsbereich: Erkennen der Konfliktsituation, Untersuchung und Analyse und Ergreifen/Anwenden von Maßnahmen zur Entschärfung der Konfliktsituation
- Identifizierung von Personen, die das Klima der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen
- Kontrolle der Einhaltung der Normen für die Sicherheit von Gütern: Überprüfung der Tätigkeit der Lagerleitung und des Wachpersonals; Überprüfung der technischen Schutz- und Alarmsysteme gegen Einbruch und Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln (falls zutreffend)
- Durchführung von Kontrollen und Razzien: Legitimierung und Identifizierung von Personen und Maßnahmen gegen verdächtige Personen
- Durchführung von Verkehrskontrollen: Überprüfung des Vorhandenseins und der Rechtmäßigkeit der erforderlichen Dokumente und Verhängung von Sanktionen für die begangenen Verstöße gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch Ausfüllen des Berichts unter Anleitung durch den/die Praxisanleiter\*in gemäß Zuständigkeit
- Sicherung des Tatorts durch Absperrung, Ermittlung möglicher Augenzeugen und Meldung des Ereignisses und Bericht über das Ereignis vom Eintreffen am Tatort bis zur Ankunft des Ermittlerteams
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbrechensprävention und -bekämpfung
- Intervention bei gemeldeten Ereignissen: Entgegennahme der Meldung durch die Zentrale; Fahrt zum Ort des Ereignisses, ggf. Bestätigung des Ereignisses und Mitteilung der festgestellten Sachverhalte an die Zentrale; Intervention zur Lösung des gemeldeten Ereignisses und Übermittlung der für die für die Aktenpflege erforderlichen Daten an die Zentrale

Alle Tätigkeiten werden unter direkter Anleitung und Aufsicht des/der Praxisanleiter\*in ausgeübt. Die Studierenden erstellen keine Verfahrensunterlagen in ihrem Namen, sondern beteiligen sich gemeinsam mit ihren Praxisanleiter\*innen an der Ausarbeitung dieser Unterlagen.

Während des Praktikums nehmen die Studierenden auch durch die Ausbildungseinrichtung festgelegte Aufgaben wahr:

- Durcharbeitung des Basislernstoffs
- Vertiefung der in der Schule behandelten Themen
- Herstellung des Bezugs zwischen Theorie und Praxis
- Dokumentation und Analyse einiger dienstlicher Aspekte
- Identifizierung der Art der dienstlichen Tätigkeit; Organisation, Planung und Bewertung der Tätigkeit
- Vorbereitung des personalisierten Lernportfolios

Die praktische Anwendung von Wissen während des Praktikums hat die Vorbereitung der Studierenden anhand folgender Themen zum Ziel:

## **MODUL 1**

### **- dienstliche Kommunikation und Zusammenarbeit**

- *Umgang mit innerfamiliären/häuslichen Konflikten*
- *Umgang mit Konflikten unter Beteiligung verschiedener Personengruppen*
- *Vorbereitung dienstlicher Dokumente (Bericht, Aufsatz, Protokoll)*
- *Bearbeitung von Gesuchen*
- *Umgang mit durch ethnische Minderheiten ausgelösten Konfliktsituationen*
- *Analyse des Verhaltens der Teammitglieder während des Polizeieinsatzes*

## **MODUL 2**

### **- militärische Ausbildung**

- *Waffenkunde*
- *Abgabe/Entgegennahme von Waffen*

## **MODUL 3**

### **- Grundlagen der Taktik und Einsatztechnik**

- Beteiligung der Studierenden an Befragungen, Festnahmen und ED-Behandlungen
- Vorstellung und Erläuterung des Verfahrens und Beteiligung der Studierenden an Leibesvisitationen, Gepäckkontrollen und Fahrzeugkontrollen
- Erläuterung der Vorgehensweise bei folgenden Themen:
  - bewaffnete Personen
  - Immobilisierung motorisierter gefährlicher Krimineller
  - Technik des leisen oder gewaltsamen Eindringens und Ermitteln in Innenräumen
  - Fallstudien zu Ereignissen aus der Berufspraxis

## MODUL 4

### - Vorbeugung und Bekämpfung gesellschaftsfeindlicher Sachverhalte

- Vorstellung und Abfrage von Anwendungen und Hauptdatenbanken (ROCRIS, PRODIT PLUS, SNRI, DPABD, TRACK)
- Vorstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der verschiedenen Kategorien von Straftaten
- Erläuterung des Ablaufs der vorläufigen Schutzanordnung, Vorstellung der entsprechenden Dokumente und Einbeziehung des/der Studierenden in die Vorbereitung dieser Dokumente

## MODUL 5

### - Feststellung und Ahndung von Verstößen

- Darstellung der Auswahl und der Umsetzung von Ahnungsmaßnahmen bei Verstößen in verschiedenen Bereichen
- Erläuterungen zur Erstellung und Übermittlung des Berichts über den Verstoß
- Vorstellung der Dokumente, die im Falle der Ahndung von Verstößen erstellt werden

## MODUL 6

### - Feststellung und Ermittlung von Straftaten

- Vorstellung der für diese Einsatzlage typischen Straftaten
- Vorstellung der Ermittlungsakten
- Erleichterung der studentischen Beteiligung an Ermittlungen
- Einbindung der beaufsichtigten Studierenden in die forensischen und ermittlungstechnischen Tätigkeiten vor Ort sowie Vorstellung des Ersten Angriffs

## MODUL 7

### - Durchführung des Polizeieinsatzes

- Vorbereitung/Vervollständigung von Berichten unter Anleitung durch den/die Praxisanleiter\*in:
  - ED-Behandlung
  - präventive Leibesvisitation, Gepäckkontrolle, Fahrzeugkontrolle
  - Gewaltanwendung und Mittel
  - Aktivität
  - Art des Ereignisses
- Akten-/Dokumentenein- und -ausgang
- Nutzung von Funkgeräten
- Nutzung der Bodycam

Studierende sind ungeachtet des Grundes dazu verpflichtet, im vom Curriculum vorgesehen Zeitraum Fehlzeiten aufzuholen (entweder während des Praktikums oder während des Urlaubs). Andernfalls werden sie nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

### d. Überwachung des Praktikums

Zuständig für die Überwachung des Praktikums auf Ebene der Bezirkspolizeiinspektionen sind die Ausbildungsverantwortlichen. Auf Ebene der Ausbildungseinrichtungen obliegt dies dem/der didaktischen Praktikumskoordinator\*in.

Die direkte Überwachung der in den einzelnen Bezirken durchgeführten Aktivitäten erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragte\*n.

Der/die Ausbildungsverantwortliche und der/die Praktikumsbeauftragte prüfen permanent die bisherige Erreichung der gesetzten Praktikumsziele.

Damit Probleme im Zusammengang mit dem Praktikum effizient gelöst werden können, hält der/die Praktikumsbeauftragte den Kontakt zu dem benannten Personal der Partnereinheiten und den Studierenden und holt Feedback zum Fortgang des Praktikums ein. Zusammen mit dem/der didaktischen Praktikumskoordinator\*in entwickeln sie Lösungsvorschläge für Probleme in Zusammenhang mit der Anwesenheit der Studierenden und andere Problemen, die sich im Verlauf des Praktikums ergeben können. Das Praktikumsmonitoring erfolgt über Dienstreisen zu den Polizeieinheiten oder per Telefon. Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem dafür vorgesehenen Formular von dem/der Praktikumskoordinator\*in festgehalten.

## 8. PRAKTIKUMSEVALUATION

Um den Vorbereitungsstand und das Lernpotenzial des Studierenden genau darzustellen, aber auch um mögliche Defizite zu erkennen, führt der/die Praxisanleiter\*in zu Beginn des Praktikums eine erste Beurteilung des/der Studierenden durch, bei der die in der Schule erworbenen Fähigkeiten und die Praktikumsziele berücksichtigt werden.

Während des Praktikums überwacht der/die Praxisanleiter\*in die Tätigkeiten des/der Studierenden und empfiehlt Maßnahmen zur Korrektur des dienstlichen und persönlichen Betragens.

Am Ende des Praktikums füllt der/die Praktikumsanleiter\*in den Beurteilungsbogen für Studierende aus, in dem er/sie jedes Bewertungskriterium aus dem Formular bewertet (er/sie markiert mit einem "X" die Anzahl der Punkte, die dem Leistungsstand entspricht). Die Vergabe der Note wird durch den/die Praxisanleiter\*in im Abschnitt "Zusammenfassende Begründung der Bewertung" ernsthaft begründet, insbesondere in Fällen, in denen die vergebene Punktzahl unter 5 (fünf) liegt.

Die Bewertungskriterien richten sich nach dem im Laufe eines Praktikums zu erreichenden Leistungsniveau.

Zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Evaluationsformulars nimmt der/die Praxisanleiter\*in eine objektive Charakterisierung des/der betreuten Studierenden vor und formuliert Vorschläge und Empfehlungen für seine/ihre weitere Entwicklung und/oder für die Organisation des Praktikums.

Der/die Klassenlehrer\*in legt die Noten für die Praktikumsbereiche fest (Das arithmetische Mittel der Noten, welche der/die Praxisanleiter\*in für die Bewertungskriterien innerhalb eines Praktikumsbereichs vergibt, berechnet auf zwei Dezimalstellen, ohne Rundung, ist die Note des jeweiligen Bereichs.) und berechnet die Endnote des Praktikums auf zwei Dezimalstellen, ohne Rundung.

Die Praktikumsnote/der Durchschnitt ist das arithmetische Mittel (berechnet mit zwei Dezimalstellen, ohne Rundung) der Noten, die für jede im Praktikumscurriculum enthaltene Kompetenz erzielt wurden.

Für eine genauere Bewertung der Fortschritte des/der Studierenden kann die Note/Durchschnittsnote des Praktikums aus der Note des Beurteilungsbogens während des Praktikums und der Note der abschließenden Beurteilung der Kenntnisse nach dem Praktikum bestehen. Jede dieser Angaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Es wird nicht gerundet. Die Gewichtung der im Beurteilungsbogen erzielten Note und der in der Abschlussbeurteilung erzielten Note bei der Zusammensetzung des Gesamtnote/des Gesamtdurchschnitts des Praktikums wird auf Vorschlag der Bildungseinrichtungen von der IGPR festgelegt.

Studierende, die während des Praktikums nicht mindestens die 5,00 Punkte erreichen, und solche, die aus triftigen Gründen das Praktikum nicht innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Frist absolvieren, wiederholen das Praktikum bzw. holen die ausgefallenen Stunden in der Urlaubszeit nach. Wenn die im letzten Jahr der Ausbildung befindlichen Studierenden das Praktikum nicht in der Urlaubszeit wiederholen können, nehmen sie nicht an der Abschlussprüfung teil; außerdem werden die Studierenden, die das Praktikum wiederholt und nicht bestanden haben, zu Wiederholern erklärt.

Am Ende jedes Praktikumsmoduls organisieren die Partnereinheiten unter Koordination der Dienststellenleitung eine Besprechung, an der die Studierenden, der/die Praxisanleiter\*in, der/die Ausbildungsverantwortliche und andere an der Organisation und Durchführung des Praktikums beteiligte Personen teilnehmen. Die Schlussfolgerungen in Bezug auf die Organisation und die Entwicklung des Praktikums werden der Abteilung für Personalmanagement und den Ausbildungseinrichtungen vorgelegt. Die von den Partnereinheiten formulierten Schlussfolgerungen werden auf der Ebene der Ausbildungseinrichtung im Lehrerrat analysiert und erörtert, und auf ihrer Grundlage werden Vorschläge zur Verbesserung der künftigen Praktika unterbreitet, die der Abteilung für Personalmanagement mitgeteilt werden.

Jede Lehrkraft schlägt für ihr Fachgebiet eine Reihe von Bewertungskriterien vor. Auf Ebene der Methodikausschüsse wird daraus ein Test zur Ermittlung des Wissensstandes der Studierenden zu Beginn des Praktikums erstellt. Der Test wird auf der Plattform hochgeladen und am ersten Praktikumstag durch den/die Praxisanleiter\*in durchgeführt. Der Test wird online auf der TRIDENT-Bildungsplattform absolviert. Die Ergebnisse können sowohl auf Ebene der Ausbildungseinrichtung als auch auf Ebene der Partnereinheit von interessierten Personen eingesehen werden.

Die Methodikausschüsse erarbeiten Leistungsindikatoren, die die Studierenden am Ende ihres Praktikums erfüllen sollten. Die Indikatoren werden in die TRIDENT-Bildungsplattform überführt. Nach Abschluss des Praktikums wird auf Grundlage dieser Indikatoren das Wissen des/der Studierenden abschließend bewertet.

Die Ergebnisse der ursprünglichen und der abschließenden Bewertung werden verglichen. So entsteht ein Bild von den Fortschritten der Studierenden und es wird Verbesserungsbedarf aufgezeigt. Das Ergebnis der Abschlussbewertung kann in die Praktikums Gesamtnote einfließen.

## 9. VERFÜGBARE RESSOURCEN

Personal: Jede\*r Studierende absolviert das Praktikum unter Aufsicht einer Praxisanleiterin/eines Praxisanleiters. Ein\*e Praxisanleiter\*in darf nicht mehr als zwei Studierende gleichzeitig betreuen.

Verpflegung: Während des Praktikums erhalten die Studierenden ein Tagegeld gemäß geltender Vorschriften.

Fahrt zur Praktikumsdienststelle: Die Ausbildungseinrichtung erstattet den Studierenden die Reisekosten zwischen der Praktikumsdienststelle und der Schule.

Uniform, Ausrüstung: Während des Praktikums tragen die Studierenden Uniform und werden mit den gesetzlich vorgeschriebenen FEM ausgestattet (Handfesseln etc.).

Didaktisches Material: Zuweisungsschreiben, Praxisbegleitheft, Bildungsplattform, VR-Brille, Fallsammlung, Tutorial (Dieses Material wird im Leitfaden für Praxisanleiter\*innen, im Leitfaden für Studierende und auf der TRIDENT-Bildungsplattform erläutert).

## 10. ERARBEITETE DOKUMENTE

Zur Organisation, Durchführung und Bewertung der Praktika ist es notwendig, die bisher verwendeten folgenden Dokumente zu digitalisieren:

- Praktikumsrahmenprogramm
- Praktikumsmodullhandbuch
- Praxisbegleitheft/Leitfaden für Studierende
- Numerische Verteilung der Studierenden im Praktikum
- Namentliche Verteilung der Studierenden im Praktikum
- Unterricht von Studierenden in der Ausbildungseinrichtung
- Ausbildung der Studierenden in den Praktikumsdienststellen
- Monatlicher Anwesenheitsnachweis der Studierenden
- Studentischer Wissenstest zu Beginn/Ende des Praktikums
- Studentischer Bewertungsbogen
- Formular für Praktikumsbeauftragte/-leiter\*innen (siehe Anhang 2)

## 11. TRIDENT-BILDUNGSPLATTFORM

Die Bildungsplattform ist ein nützliches Hilfsmittel, das allen Bildungsakteuren zur Verfügung steht (Lehrkräfte, Praxisanleiter\*innen, Studierende, Vertreter\*innen der Ausbildungseinrichtungen, Praktikumpartner und Koordinationsstrukturen).

Interessierte Personen erhalten Zugang zu den für die Organisation und Durchführung des Praktikums notwendigen Informationen, insbesondere:

- Anwendbares Recht
- Dokumente für Organisation und Planung
- Virtuelle Bibliothek (Curriculum, Unterrichtsmaterial, Fähigkeitsbeschreibung für Studierende und Lernende, vor und nach dem Praktikum zu behandelnde Unterrichtsthemen, Fallsammlungen, Tutorials, Lehrmethoden und psychopädagogische Methoden etc.)

- Studentische Anwesenheit
- Bewertungsbogen
- Weitere interessante Informationen

Der primäre Nutzen der Plattform besteht in der Vereinfachung der Organisation von Studentenpraktika bzw. in der Erleichterung der Kommunikation bei diesem sehr wichtigen Schritt in der Berufsausbildung zukünftiger Fachkräfte. Unter Kommunikation verstehen wir sowohl die gelegentliche Kommunikation als auch den mehr oder weniger formellen Austausch von Dokumenten und Informationen über die Studierenden, die Erwartungen der Schule bzw. die Entwicklung des Praktikums und das Feedback des/der Praxisanleitenden.

Die Plattform erweist sich als nützliches Instrument, da sie den Studierenden unabhängig von ihren sozioökonomischen Bedingungen aus der Ferne den Zugang zu Informationen und die Teilnahme am (praktischen oder theoretischen) Bildungsprozess ermöglicht. Mit anderen Worten, der/die Studierende wird fast ununterbrochen von Lehrkräften und Praxisanleiter\*innen betreut, und die Bildungsakteure haben die Möglichkeit, die Lehr-Lern-Aktivitäten zu reorganisieren und zu verbessern, so dass die Qualität der Lehre bedeutend gesteigert wird.

Die polizeilichen Ausbildungseinrichtungen und die Lehrkräfte erstellen das Praxisbegleitheft (Praktikumsziele, behandelte Themen, Arbeitsweise, zu erzielende Ergebnisse). Alles wird klar und messbar beschrieben. Die Praxisanleiter\*innen wissen, wie sie ihre Aktivitäten mit den Studierenden gestalten können. Jedes Thema kann die Anwesenheit, die Beteiligung der Studierenden und die Bewertung der Ergebnisse umfassen. Alle Beteiligten wissen, wie das Praktikum funktioniert und sehen die Fortschritte. Anpassungen können in Echtzeit vorgenommen werden, um den gesamten Lernprozess zu optimieren.

Darüber hinaus ermöglicht die TRIDENT-Plattform lebenslanges Lernen im Polizeidienst. Die Beamt\*innen haben auch nach ihrer Graduierung Zugang zu einigen Materialien, was zu ihrer beruflichen Weiterbildung beiträgt.

Auch ist die Plattform ein Mittel zur Kommunikation innerhalb des TRIDENT-Projekts. Die Partner können über die Plattform projektbezogene Ressourcen, Materialien und Dokumente austauschen. Für jeden Partner gibt es einen privaten, zugangsbeschränkten Bereich. Außerdem gibt es einen für alle Mitglieder des Konsortiums zugänglichen öffentlichen Bereich. Obwohl jeder die Möglichkeit hat, Dokumente in diesem öffentlichen Bereich hochzuladen, sollte der Dokumentenupload im Sinne der Konsistenz und Kohärenz der Dokumente vorzugsweise durch den/die Projektleiter\*in erfolgen.

# **PRAKTIKUMSLEITFADEN DER HdP (DE)**

# 1. EINLEITUNG

Der Praktikumsleitfaden ist im Trident-Projekt in Zusammenarbeit mit Rumänien und Ungarn entstanden.

Er soll allen Beteiligten eines Praktikums Orientierung geben sowie eine Hilfestellung bei den verschiedensten Fragestellungen im Zusammenhang mit den Praktika sein.

Jede\*r Polizeibeamt\*in legt den Diensteid auf die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz ab.

Die Bindung an Recht und Gesetz sowie der Schutz der Menschenwürde sind die oberste Prämisse polizeilichen Handelns.

In den schwierigsten Lagen, wie Konflikt- und Krisensituationen verlassen sich die Bürger\*innen auf die Polizei. In diesem Sinne leisten Polizeibeamt\*innen als Inhaber des Gewaltmonopols eine sehr wichtige Aufgabe für und mit dem Bürger.

Ihre Werte hat die rheinland-pfälzische Polizei vor über 20 Jahren in einem Leitbild niedergeschrieben, das heute noch seine Gültigkeit hat. Im Auftrage der Kommission Innere Führung wurde unsere Führungskultur in den Grundsätzen von Führung und Zusammenarbeit zusammengefasst.

Die Stationen in den einzelnen Praktika sind für den Transfer der Theorie in die Praxis und umgekehrt enorm wichtig und ergänzend für die Entwicklung fachlicher Kompetenzen und dem Commitment, der beruflichen Identität mit unserer Organisation, der Polizei Rheinland-Pfalz bedeutend.

Die Praktika sind verpflichtende Bestandteile des Bachelorstudienganges Polizeidienst und Grundvoraussetzung für das Bestehen des polizeilichen Studiums.

Das Studium ist in 12 Module gegliedert, wobei das Modul 12 - Integratives Polizeitraining/ Sport - studienbegleitend parallel zu den Modulen 1 bis 11 (ausgenommen Modul 9) stattfindet.

Ziel des Bachelorstudienganges Polizeidienst ist es, die Studierenden für ihre Aufgaben im Polizeidienst zu qualifizieren.

Danach werden verpflichtende Seminare zur weiteren Qualifizierung für den Polizeidienst angeboten. Unabhängig von einer verpflichtenden Fortbildung können weitere Seminare zur Spezialisierung besucht werden.

Im Vordergrund eines Praktikums steht der Ausbildungszweck. Es werden allerdings auch erste Berufserfahrungen gesammelt und die Studierenden bekommen einen Einblick in die verschiedenen Organisationseinheiten. Auch spezifische Arbeitsabläufe werden vermittelt und kennengelernt.

In den verschiedenen Berufsfeldern wird eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis hergestellt und bereits erlerntes Wissen gefestigt. Um eine bestmögliche Verbindung zwischen theoretischem und praktischem Studium zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit des Fachgebietes „Berufspraktische Studien“ mit den Praktikumsdienststellen unabdingbar. Das Fachgebiet „Berufspraktische Studien“ stellt die inhaltliche und wechselseitige Verknüpfung der Theorie an der Hochschule der

Polizei Rheinland-Pfalz und den Praktikumsdienststellen her.

Die Praktikumsdienststellen stellen sicher, dass die strukturellen Voraussetzungen für das praktische Studium gegeben sind. Mit dem Verlauf des Studiums steigt auch der Wissenstand der Studierenden stetig an. Dem wird mit einem regelmäßigen Wechsel zwischen Hochschule und Praxisdienststellen Rechnung getragen.

Die Interaktion zwischen Praxisanleitenden und Studierenden, der fachlich-reflexive Austausch, ist ein wichtiger Bestandteil des praktischen Studiums, der dazu beiträgt, fachliche Kompetenzen und die Identifizierung mit dem Polizeiberuf zu stärken.

Zudem bekommen die Studierenden Impulse für ihre späteren potentiellen Verwendungsoptionen in der Zukunft.

Im praktischen Umgang mit den Bürger\*innen und den Kolleg\*innen können Rhetorik und soziale Kompetenzen erworben werden. Diese wertvollen Schlüsselqualifikationen (Soft Skills) sind für die Studierenden in ihrer späteren Verwendung wichtig.

## 2. DEFINITIONEN

- PP – Polizeipräsidium (Behörde)
- Praktikum – Zeiten, die auf einer Dienststelle verbracht werden, um die im Curriculum niedergeschriebenen Ziele und Inhalte zu erlernen
- SB 14 – Sachbereich 14
- LF 371 VS-nfD – Leitfaden 371 (Eigensicherungsleitfaden), Verschlussache nur für den Dienstgebrauch
- Verkehrsunfall der Kategorie P 1 - Personenschaden mit tödlich verletzter Person
- Verkehrsunfall der Kategorie P 2 – Personenschaden mit schwerverletzter Person
- Verkehrsunfall der Kategorie P 3 – Personenschaden mit leichtverletzter Person
- Verkehrsunfall der Kategorie S 4 bis 6 – Verkehrsunfälle mit Sachschäden
- Praxis – berufspraktische Studien

Im Folgenden werden bei den Lehrveranstaltungen (Curriculum) die Begriffe “Praxis” und “praktische Trainings” verwendet.

Mit dem Begriff Praxis werden die Praktika auf den Dienststellen bezeichnet. Unter Berufspraktische Studien sind verschiedene praktische Studien zusammengefasst, in denen praktische Fähigkeiten an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz vermittelt werden. Diese setzen sich aus dem polizeilichen Grundlagentraining, den integrativen Polizeitrainings, den modulbezogenen praktischen Trainings sowie dem Sport zusammen.

Im polizeilichen Grundlagentraining (Teilmodul in Modul 3) werden die für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlichen praktischen Grundlagen polizeilichen Handelns unter besonderer Beachtung der Empfehlungen und Eingriffsmaßnahmen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ vermittelt.

Die integrativen Polizeitrainings sind Bestandteile aus Modul 12, die parallel zu den Modulen 4-11 (außer Modul 9, Thesis) durchgeführt werden.

Die modulbezogenen praktischen Trainings sind in den Modulen 1-10 (außer Modul 8) integriert und sind im Workload des jeweiligen Moduls erfasst.

### 3. ANWENDBARES RECHT

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeidienst (APOgPol)
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Polizeidienst an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (StOPol-E4)
- Modulhandbuch / Curriculum

### 4. ZIELE UND AUFBAU

Ziel des Bachelorstudiengangs Polizeidienst ist es, die Studierenden für ihre Aufgaben nach dem Studium im Polizeidienst zu qualifizieren.

Das Studium umfasst 36 Monate und gliedert sich in 21 Monate theoretisches Studium und 15 Monaten praktisches Studiums. Die dezidierte zeitliche Gliederung sowie die Studieninhalte können dem Curriculum der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz im Bachelorstudiengang Polizeidienst entnommen werden.

Hierin sind alle Module mit den dazu gehörigen Lehrveranstaltungen, Lernzielen sowie den Studieninhalten ausgewiesen.

Die 15 Monate (60 Wochen) „Berufspraktische Studien“ untergliedern sich insbesondere in

1. ca. 33 Wochen Praktika bei den Polizeidienststellen der Polizeipräsidien (Schutz- bzw. Kriminalpolizei sowie Abteilung Bereitschaftspolizei)
2. 7 Wochen Polizeiliches Grundlagentraining
3. ca. 4,5 Wochen (auf das Grundlagentraining aufbauendes) Integratives Polizeitraining (parallel zu den jeweiligen Modulen bis zum Ende des Studiums)
4. ca. 4 Wochen (modulbezogene) Praktische Trainings
5. ca. 1,5 Wochen Sport

Berufspraktisches Studium muss vor Ort in realen Lagen „auf der Straße“ und damit authentisch erlebt werden. Trainings und Übungen dienen der Vorbereitung auf das praktische Studium.

In der Praxis erkennen die Studierenden größere strategische, strukturelle und inhaltliche Zusammenhänge bei ihrer Aufgaben- und Fallbearbeitung und verbinden theoretische Fragen mit Fragen der Praxis.

## 5. ANFORDERUNGSPROFIL UND KOMPETENZRELEVANZ

Aus dem Anforderungsprofil werden die Ziele für den zu konzipierenden Bachelorstudiengang entwickelt. Es muss neben den rein fachlichen Anforderungen notwendige Schlüsselkompetenzen enthalten und gewichten, um die Ziele einer modernen Verwaltung erreichen zu können.

Das Anforderungsprofil ist aus dem Berufsbild der Polizei Rheinland-Pfalz und dem Leitbild entwickelt und wird durch verfassungsrechtliche und berufsethische Wertorientierungen geprägt. Es ist sowohl auf die grundlegenden Kompetenzen für die gesamte Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes als auch auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Einstiegsverwendung in den beschriebenen Aufgabenfeldern auszurichten.

Die Studieninhalte müssen sich an dem Beitrag messen lassen, den sie zur Erreichung der Anforderungen leisten.

Das Anforderungsprofil für den Polizeiberuf ist Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Module des Bachelorstudienganges und wurde unter Beteiligung der polizeilichen Praxis erarbeitet, bei dem sowohl die nach Abschluss des Studiums prägenden Aufgaben als auch die erforderlichen Schlüsselqualifikationen Berücksichtigung gefunden haben.

Das Anforderungsprofil enthält Aussagen über die Fachkompetenz, persönliche Kompetenz, soziale Kompetenz und methodische Kompetenz.

- Fachkompetenz
- persönliche Kompetenz
- soziale Kompetenz und
- methodische Kompetenz

Für die Module, in denen Praktika implementiert sind, besteht folgende Kompetenzrelevanz:

- **Kompetenzrelevanz des Praktikums Modul 4 - “Handlungsfeld Polizeiliche Kontrollen im täglichen Dienst”**

Verkehrs- und Personenkontrollen sind elementare Bestandteile des täglichen Polizeidienstes und Voraussetzung zur Einschätzung von Gefahrensituationen oder straf-/ ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verhaltens.

Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, elementare Rechtseingriffe bei Bürgerinnen und Bürgern im gesetzlich vorgegebenen Rahmen vorzunehmen, ihre Bedeutung insbesondere unter dem Aspekt des integrativen Ansatzes einzuschätzen und dabei Eskalationen durch rechtlich, taktisch und kommunikativ sicheres Vorgehen zu vermeiden.

- **Lernziele des Praktikums Modul 4**
  - Die internen Arbeitsabläufe in einer Polizeiinspektion kennen

- Den Einsatzleitstisch unter Anleitung bedienen können
  - Die für die Bewältigung von Einsätzen erforderlichen Führungs- und Einsatzmittel beherrschen
  - Personen- und Fahrzeugkontrollen vorbereiten, durchführen und nachbereiten können
  - Die erforderlichen Folgemaßnahmen im Ersten Angriff durchführen können
  - Die Grundsätze der Eigensicherung unter Beachtung der Empfehlungen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ beim Einschreiten beherrschen
  - Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufnehmen und deren abschließende Sachbearbeitung durchführen können
  - Die polizeilichen Informations- und Recherchesysteme sowie die Vorgangsbearbeitungsprogramme bedienen können
  - Die spezifischen Anforderungen des/der Polizeibeamt\*in als Zeuge vor Gericht kennen
- **Kompetenzrelevanz des Praktikums Modul 5 - “Handlungsfeld Verkehrsunfallaufnahme”**

Unfallereignisse und deren polizeiliche Aufnahme und Bearbeitung sind wesentliche Kernaufgaben des polizeilichen Alltags.

Die ganzheitliche polizeispezifische Betrachtung von Verkehrsunfallereignissen und deren umfassende Bearbeitung bilden den Kernbereich dieses Moduls.

Die professionelle polizeiliche Aufgabenwahrnehmung bei Verkehrsunfallereignissen, beginnend mit der Kenntnis eines Unfallereignisses, der eigentlichen Unfallaufnahme als Ereignis-/Tatort bis hin zur abschließenden Bearbeitung und Abgabe an die jeweiligen Verfolgungsbehörden prägt Inhalte und Abläufe des Moduls.

Sie spiegelt sich im theoretischen Unterricht und den praktischen Trainings ebenso wider wie in dem Einzeldienstpraktikum und der sich daran anschließenden Prüfung.

Die Studierenden erlernen die erforderlichen Sofortmaßnahmen am Unfallort, die Tatortarbeit sowie die erforderlichen präventiven und repressiven Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen und können diese selbstständig im Rahmen der Unfallaufnahme und Unfallsachbearbeitung anwenden.

Orientiert an den Hauptunfallursachen werden Studierende vertraut gemacht mit ausgewählten polizeilichen Eingriffsermächtigungen, kriminalistischen und kriminaltechnischen Grundlagen bei der Unfallaufnahme, der elektronischen Vorgangssachbearbeitung sowie dem Einsatz der Informations- und Auswertesysteme. Darüber hinaus erwerben die Studierenden die erforderlichen Englischkenntnisse für die Verkehrsunfallaufnahme.

Ergänzend werden die haftungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, Maßnahmen der Eigensicherung, umweltrechtliche Bestimmungen sowie der ethische Aspekt im Umgang mit belastenden Situationen vermittelt und können angewendet werden.

Darüber hinaus wird der/die Polizeibeamt\*in als Zeuge vor Gericht thematisiert.

- **Lernziele des Praktikums Modul 5**

- Bei der Aufnahme und abschließenden Bearbeitung von Verkehrsunfällen der Kategorie P 1 mitarbeiten können
- Die abschließende Bearbeitung von Verkehrsunfällen der Kategorien P 2, P 3 und S 4 – 6 selbstständig durchführen können
- Die für die Sachbearbeitung erforderlichen polizeilichen Vorgangsbearbeitungsprogramme und Informationssysteme beherrschen
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufnehmen und deren abschließende Sachbearbeitung durchführen können
- Straftaten im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bearbeiten können
- Die spezifischen Anforderungen des/der Polizeibeamt\*in als Zeuge vor Gericht kennen

- **Kompetenzrelevanz Modul 7 – Handlungsfeld “Strafverfahren”**

Im Mittelpunkt des Moduls steht die Ermittlungsführung im Strafverfahren.

Die Studierenden können Lebenssachverhalte bei der Anzeigenaufnahme deliktisch bewerten und beherrschen die kriminaltechnischen Methoden der objektiven Beweisführung und die wesentlichen kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Maßnahmen im Ersten Angriff.

Im Modul wird inhaltlich zunächst auf ausgewählte Artikel des Grundgesetzes eingegangen. Es folgen Lehrveranstaltungen zu den Eingriffshandlungen im Strafverfahren, der Anzeigenaufnahme und Ermittlungsführung sowie ausgewählten strafrechtlichen Delikten.

Abschließend werden folgende fachtheoretische Studieninhalte behandelt: Anwendung der EDV sowie deren ermittlungstaktische Nutzung im Strafverfahren, Erhebung des objektiven Tatortbefundes sowie themenbezogenes Sprachangebot in englischer Sprache.

Durch praktische Trainings werden die Studierenden gezielt auf die Anforderungen eines sechswöchigen Praktikums in einer Polizeidienststelle zum Thema „Sachbearbeitung“ vorbereitet, das ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Moduls ist.

- **Lernziele des Praktikums Modul 7**

- Die internen Arbeitsabläufe im Kriminal- und Bezirksdienst bzw. in einer Kriminalinspektion kennen
- Die abschließende Sachbearbeitung in einfach gelagerten Fällen selbstständig durchführen können
- Bei der Sachbearbeitung von komplexen Strafverfahren mitwirken können
- Ausgewählte Eingriffs- und Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Eigensicherung durchführen können
- Die Spurensicherung aufgrund der kriminalistischen Lagebeurteilung durchführen können

- Die Vorgangsbearbeitungsprogramme sowie die erforderlichen polizeilichen Informations- und Recherchesysteme bedienen können
- Vernehmungen durchführen können

- **Kompetenzrelevanz Modul 8 – Besondere Ermittlungslagen**

Besondere Ermittlungslagen sind Teil der Kernaufgaben des polizeilichen Handelns, die die Studierenden im beruflichen Alltag wahrnehmen. Sie sind prägend und bauen auf die Grundinhalte des Moduls 7 auf.

Die Studierenden beherrschen die wesentlichen leitthemenorientierten rechtlichen, taktischen, kriminalistischen und praktischen Grundlagen. Sie können Kriminalitätslagen beurteilen und die in besonderen Ermittlungslagen erforderlichen ersten Maßnahmen treffen.

Ausgewählte Fragen der Jugendkriminalität, der Fahndung und Suche nach vermissten Personen, des Erkennens und Bearbeitens atypischer Verkehrsunfälle sowie Fragen zu ausgewählten Verkehrsstraftaten bilden neben der themenbezogenen Sprachausbildung einen Schwerpunkt des Moduls.

In Wahlpflichtseminaren werden Inhalte besonderer Ermittlungslagen vertieft.

Anschließend werden die Studierenden an drei Trainingstagen gezielt auf das sechswöchige Praktikum in einer Polizeidienststelle, das ein weiterer wesentlicher Inhalt des Moduls ist, vorbereitet.

- **Lernziele des Praktikums Modul 8**

- Für den Planungs-, Entscheidungs-, Umsetzungs- und Bewältigungsprozess relevante Kenntnisse auf besondere polizeiliche Ermittlungslagen anwenden können
- Ausgewählte wissenschaftliche und technische Methoden zur Verbrechensbekämpfung kennen, verstehen und anwenden können
- Relevante Straftatbestände aus dem Bereich der Internetkriminalität im engeren Sinne beherrschen
- Grundlegende Funktionsweise von Telekommunikation und das Telekommunikationsgeheimnis kennen und telekommunikationsbezogene Ermittlungsmaßnahmen im ersten Angriff beweissicher durchführen können
- spezialisierte Verkehrsüberwachung kennen und anwenden können
- Englische Sprachkenntnisse einschließlich fachsprachlicher Terminologien situationsadäquat anwenden können
- In ausgewiesenen Lernschleifen in vorherigen Modulen erworbenes Wissen verfestigen und vertiefen können
- Aktuelle Lernziele in das Grundlagenwissen vorheriger Module nachprüfbar integrieren können

- Die Empfehlungen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ anwenden können
- **Kompetenzrelevanz Modul 10**
- **Lernziele des Praktikums Modul 10**
  - Die Grundsätze der grenzüberschreitenden und internationalen polizeilichen Zusammenarbeit kennen
  - Rolle und Organisation ausgewählter Polizeien in Europa kennen
  - Die Bedeutung interkultureller Kompetenz für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erkennen können
  - Mit Behörden, Einrichtungen und Organisationen auf nationaler Ebene zusammenarbeiten können

- **Kompetenzrelevanz Modul 11**

### **Ausgewählte Zeitlagen**

Mit diesem Modul werden rechtliche und taktische Grundlagen für anspruchsvolle polizeiliche Einsatzlagen zu Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen szenariobasiert vermittelt. Die Studierenden vertiefen dabei die im Studium erworbenen Kompetenzen in ausgewählten polizeilichen Lagen.

Thementage, Übungen und Wahlpflichtseminare werden ergänzend angeboten.

Den berufspraktischen Abschluss bildet unter anderem ein vierwöchiges Praktikum in den Polizeipräsidien bei der Schutz- bzw. Kriminalpolizei und dem Landeskriminalamt.

- **Lernziele des Praktikums Modul 11**

Für den Abschnitt bei der Bereitschaftspolizei

- Die Organisation und Aufgaben der Bereitschaftspolizei kennen
- Führungs- und Einsatzmittel der Bereitschaftspolizei bedienen können
- Den Einsatzmehrzweckstock handhaben können
- Einsätze aus besonderem Anlass als Einsatzsachbearbeiter taktisch bewältigen können

Für den Abschnitt bei den Polizeipräsidien und dem Landeskriminalamt

- Die in den vorherigen Praktika bei der Schutz-bzw. Kriminalpolizei erworbenen Fähigkeiten/Fertigkeiten vertieft und erweitert haben
- Die Ermittlungs- und Kontrollkompetenz verfestigt und erweitert haben
- Polizeiliche Einsatzlagen rechtlich und einsatztaktisch sicher bewerten und die erforderlichen Folgemaßnahmen, insbesondere im Rahmen des Ersten Angriffs, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Eigensicherung, LF 371, durchführen können
- Tatorte mit erhöhtem Spurenaufkommen aufnehmen können
- Die Sachbearbeitung mit den polizeilichen Vorgangssachbearbeitungsprogrammen sowie Abfragen bzw. Recherchen in den polizeilichen Auskunftssystemen durchführen können
- Situationsangepasst mit Bürgerinnen und Bürgern umgehen können und die Möglichkeiten der kommunikativen Lagebewältigung erkennen

## 6. AUFBAU MODULE (PRAKTISCHE TRAININGS)

### MODUL 1

- Lehrveranstaltung 12: Praktische Trainings II – VPGL, Verbandstraining
  - Die Bedeutung des Einsatzes von geschlossenen Einheiten kennen
  - Antreteformen und Formveränderungen kennen und durchführen können
- Lehrveranstaltung 13: Praktische Trainings III – VPGL, Einsatztraining
  - Eingriffs- und Festnahmetechniken in polizeilichen Einsatzsituationen anwenden können
  - Die Grundsätze der Eigensicherung kennen und bei polizeilichen Maßnahmen umsetzen können
- Lehrveranstaltung 14: Praktische Trainings IV – Fahr- und Sicherheitstraining A1/A2
  - Die für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlichen praktischen Grundlagen polizeilichen Handelns anwenden können und deren Bedeutung im Hinblick auf die Empfehlungen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ erkennen

### MODUL 2

- Lehrveranstaltung 7: Praktische Trainings, Teamentwicklungsstraining
  - Sich mit wichtigen Merkmalen von sozialen Gruppen, Teamarbeit und dem eigenen Teamverhalten vertraut machen
  - Die erworbenen Kenntnisse zur Verbesserung der Zusammenarbeit, für Kooperationsbereitschaft und Teamgeist in den eigenen Gruppen anwenden können
- Lehrveranstaltung 8: Praxis

### MODUL 3

- Lehrveranstaltung 10: Praktische Trainings I; Einsatzkommunikation (KT1)
- Teilmodul: Grundlagen polizeilichen Handelns – Praktische Grundlagen
- Lehrveranstaltung 1: Schießausbildung
  - Die besondere Verantwortung beim Umgang mit den dienstlichen Schusswaffen sowie die Bedeutung im Zusammenhang mit der Eigensicherung kennen
  - Die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit den dienstlichen Schusswaffen kennen
  - Die dienstlichen Schusswaffen sicher handhaben können
- Lehrveranstaltung 2: Einsatztraining

- Eingriffs- und Festnahmetechniken in polizeilichen Einsatzsituationen anwenden können
- Die Grundsätze der Eigensicherung des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ kennen und bei polizeilichen Maßnahmen umsetzen können
- Die dienstlichen Einsatzmittel anwenden können
- Lehrveranstaltung 3: Sport / Prävention im Sport
  - Die Bedeutung sportlicher Betätigung zur Aufrechterhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit kennen
  - Geeignete Trainingsformen, -mittel, -methoden und -prinzipien anwenden können
  - Vorbeugende Maßnahmen und Verhaltensregeln zur Vermeidung körperlicher Schäden beim Sport kennen
- Lehrveranstaltung 4: Schwimmen und Retten
  - Die Notwendigkeit sportlicher Betätigung in den Bereichen Schwimmen und Retten erkennen
  - Fremd- und Selbstrettung im Wasser durchführen können
- Lehrveranstaltung 5: Fotoausbildung
  - Gerichtlich verwertbare und aussagekräftige Fotografien zur Beweisführung und Dokumentation fertigen können
- Lehrveranstaltung 6: Informations- und Kommunikationstraining
  - Die polizeiliche Informations- und Kommunikationstechnik kennen
  - Die Bedeutung der Einsatzkommunikation über Funk für die Eigensicherung erkennen
  - Funkgeräte handhaben können

## MODUL 4

- Lehrveranstaltung 4: Praktische Trainings I (Personen- und Fahrzeugkontrolle)
  - Taktische Grundlagen bei polizeilichen Kontrollen verstehen und umsetzen können unter besonderer Beachtung der Empfehlungen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“
  - In polizeilichen Standardsituationen teamorientiert handeln können
  - Einschlägige Rechtsvorschriften umsetzen können
- Lehrveranstaltung 5: Praktische Trainings II (Fahr-/Sicherheitstraining)
  - Die für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlichen praktischen Grundlagen polizeilichen Handelns anwenden können und deren Bedeutung im Hinblick auf die Empfehlungen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ erkennen
- Lehrveranstaltung 6: Praktische Trainings III (Beschulung Evidential)
  - Gerichtsverwertbare Atemalkoholmessungen erlernen und beherrschen können
  - Sich zur beweissicheren Atemalkoholanalyse qualifizieren
- Lehrveranstaltung 7: Praxis

## MODUL 5

- Lehrveranstaltung 4: Praktische Trainings (Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen)
  - Die Unfallaufnahmeleitlinien einschließlich damit verwirklichter Straftatbestände der Kategorien P 2, P 3 und S 4 – 6 auch in englischer Sprache beherrschen
- Lehrveranstaltung 5: Wahlpflichtseminar
  - Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Dokumentierens aus Modul 1 unter Berücksichtigung empirischer Forschungsmethoden auf neue Fragestellungen anwenden können und das Wissen festigen
  - In kleinen Gruppen erfolgreich zusammenarbeiten können
  - Vertieftes, fachspezifisches Wissen erwerben
  - empirische wissenschaftliche Arbeiten lesen, verstehen und bewerten können (6 LVS fächerübergreifend)
- Lehrveranstaltung 6: Praxis

## MODUL 6

- Lehrveranstaltung 21: Praktische Trainings II (Kommunikation in besonderen Einsatzlagen)
  - Die im praktischen Training „Einsatzkommunikation“ erworbenen Fertigkeiten vertiefen, um spezifische Kommunikationsstrategien ergänzen und in schwierigen und komplexen Einsatzsituationen anwenden können
  - Die Widerstandsfähigkeit in beanspruchenden Einsatzsituationen erhöht haben
  - Eigenes Verhalten, einschließlich der persönlichen Angstbewältigung, in ausgewählten Gefahrenlagen mit Hochstress verstehen, erkennen und situationsadäquate Lösungen finden können

## MODUL 7

- Lehrveranstaltung 9: Praktische Trainings
  - Polizeiliche Sachverhalte kriminalistisch beurteilen und Ermittlungsmaßnahmen planen und durchführen können
  - Die Möglichkeiten der Kriminaltechnik kennen und Beweissicherungsmaßnahmen anwenden können
  - Mit Live-Scan vertraut sein
- Lehrveranstaltung 10: Praxis

## MODUL 8

- Lehrveranstaltung 9: Praxis

## MODUL 10

- Lehrveranstaltung 8: Praktische Trainings
  - Wesentliche Inhalte ausgewählter polizeilicher Kooperationsfelder praxisorientiert anwenden können
  - Interdisziplinäre praktische Übungen und Exkursionen zu ausgewählten Themenbereichen, insbesondere zu den LV 3, 4 und 6 sowie integrative Polizeitrainings
- Lehrveranstaltung 9: Praxis (Auslandspraktikum, Verwaltung, Justiz, Projektwoche)

## MODUL 11

- Lehrveranstaltung 7.2: Praxis (Abteilung Bereitschaftspolizei)
- Lehrveranstaltung 7.3: Praxis (Polizeipräsidien, Landeskriminalamt)

# 7. VORAUSSETZUNGEN

Um eine höchstmögliche Sicherheit in den Praktika zu gewährleisten, müssen vor Beginn des jeweiligen Praktikums bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

- **Beschulung an den polizeilichen Einsatzmitteln**

Im Polizeilichen Grundlagentraining des Moduls 3 erfolgt die grundlegende fachpraktische Ausbildung an den polizeilichen Einsatzmitteln und Dienstwaffen, die vor jedem Praktikum in den modulbegleitenden Integrativen Polizeitrainings inhaltlich aufgefrischt und vertieft werden.

- **Erfüllen der Kontrollübungen Pistole und Maschinenpistole**

Vor dem 1. Praktikum in Modul 4 und folgend im jährlichen Turnus vor dem Praktikum in Modul 7 und 11 müssen die Kontrollübungen Pistole und Maschinenpistole erfolgreich abgelegt werden.

- **Polizeidienstfähigkeit**

Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika ist die vollumfängliche körperliche Belastbarkeit der Studierenden.

Im Einzelnen umfasst das modulbegleitende Integrative Polizeitraining die Vertiefung und Weiterentwicklung elementarer, in Modul 3 vermittelter berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten wie z.B.:

- Schießen (Waffenkunde und Waffenausbildung in Theorie und Praxis,

- Grundlagentraining mit Übungen sowie schulmäßiges Schießen gem. PDV 211)
- Einsatztraining (Abwehr- und Zugriffstraining)
  - Fahr- und Sicherheitstraining

Im Rahmen der berufspraktischen Studien sind Studierende zum innerdienstlichen Umgang mit Dienstwaffen und Munition ermächtigt, nachdem sie die Schießausbildung, Ausbildung am EKA sowie RSG erfolgreich abgeschlossen haben und über den erforderlichen fachtheoretischen Ausbildungsstand verfügen.

Dem Mitführen der Schusswaffe dürfen zudem keine sonstigen Gründe entgegenstehen, z.B. Nichterfüllen der nach der Polizeidienstvorschrift 211 vorgesehenen jährlichen Kontrollübung.

## **8. ERHEBUNG UND ZUTEILUNG DER PRAKTIKUMSPLÄTZE:**

Die Praktikumsplätze werden durch die Hochschule der Polizei bei den zentralen Stellen (Sachbereich 14) der zuständigen Polizeipräsidien erhoben, die die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen wiederum mit ihren örtlichen Dienststellen abgestimmt haben.

Die Studierenden schreiben sich in studentischer Eigenverantwortung unter Berücksichtigung sozialer und kollegialer Aspekte auf die vorhandenen Praktikumsstellen ein.

Nach Abschluss des studentischen Einschreibverfahrens erfolgt die namentliche Meldung an die Praxisdienststellen über die Sachbereiche 14 der Polizeipräsidien.

Die Studierenden erhalten eine schriftliche Verfügung und können anschließend Kontakt mit ihren Dienststellen aufnehmen.

## **9. BETEILIGTE**

In den berufspraktischen Studien werden praktische Fähigkeiten eingeübt und theoretisch erworbene Kenntnisse angewandt und erweitert.

Dabei soll auch die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden.

Die berufspraktischen Studien finden grundsätzlich bei den Polizeibehörden als Ausbildungsstellen statt und werden durch Ausbildungsverantwortliche und Praxisanleiter\*innen wahrgenommen.

Studierende und Praxisanleiter\*innen profitieren vom Praktikum, denn oft sind sie aus verschiedenen Generationen und haben unterschiedliche Einstellungen.

Sie arbeiten für ein und dieselbe Institution und verfolgen das gleiche Ziel,

wenn auch mit zum Teil völlig unterschiedlichen Herangehensweisen, Intentionen und Hintergründen. Jede Generation hat andere Bedürfnisse. Dies birgt Risiken (Generationenkonflikt), bietet aber auch Chancen. Die jungen Studierenden können von der Erfahrung der älteren Kollegen\*innen profitieren. Die älteren Kollegen\*innen können ebenfalls von der jungen Generation lernen und durch den Austausch die Sichtweise und andere Herangehensweisen kennenlernen.

Für die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien sind die Ausbildungsstellen unter der Gesamtverantwortung der Hochschule der Polizei zuständig.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels arbeiten diese Dienststellen eng zusammen.

Die aus der Gesamtverantwortung der Hochschule der Polizei resultierenden Leitungs- und Koordinationsaufgaben in den berufspraktischen Studien nimmt der Leiter „Berufspraktische Studien“ wahr.

## 10. PRAXISANLEITER\*IN

Die Praxisanleiter\*innen bilden die Studierenden berufspraktisch aus und gewährleisten die Vermittlung der im Modulhandbuch vorgegebenen berufspraktischen Studieninhalte.

Sie verstärken die Verzahnung von Theorie und Praxis, insbesondere durch Vor- bzw. Nachbereitung von Einsätzen (Reflexion / Fallstudie) und begleitenden Dienstunterricht.

Die Praxisanleiter\*innen überwachen das ordnungsgemäße Führen des Praxisbegleitheftes, bestätigen die Durchführung der Aufgaben und die Erreichung der Lernziele des Praktikums.

## 11. AUSBILDUNGSVERANTWORTLICHE\*R

Die Ausbildungsverantwortlichen koordinieren die Ausbildung aller Studierenden bei ihrer Dienststelle und stellen sicher, dass die Ausbildung nach einheitlichen Qualitätsstandards durchgeführt wird.

Sie gewährleisten eine durchgängige Betreuung der Praktikanten durch eine\*n Praxisanleiter\*in.

Die Ausbildungsverantwortlichen führen zusammen mit dem/der jeweiligen Praxisanleiter\*in mit allen Praktikant\*innen ihrer Ausbildungsdienststellen in jedem Praktikum ein Ausbildungsgespräch, welches dokumentiert wird.

Dieses Gespräch hat folgende Ziele:

- Feedback für die Studierenden und für das Ausbildungspersonal
- Reflexion des Praktikums
- Bewertung des Entwicklungsfortschritts (Kompetenzausprägung)
- Persönliche Beratung der Studierenden
- Zielvereinbarungen für den weiteren Verlauf des Praktikums im Hinblick auf

das Erreichen der Modul-/Lernziele und die Modulprüfung

Darüber hinaus stellen sie in den Praktika Beschäftigungsnachweise aus, in denen

- die persönlichen Daten,
- die Fehlzeiten und
- die jeweils verantwortlichen Praxisanleiter\*innen festgehalten werden.

Kommt es zu Vorkommnissen / Auffälligkeiten oder bedeutenden Fehlzeiten, die das Erreichen des Praktikumszieles gefährden, so wird durch die Hochschule der Polizei in Absprache mit dem/der Ausbildungsverantwortlichen die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Die Fehlzeiten können vielfältige Gründe haben, wie z. B. eine Erkrankung oder Verletzung, belastende Ereignisse im Dienst.

Bei Problemfällen erfolgt die Einbeziehung des Führungs- und Vertrauensdozenten sowie ggf. des Rechtsreferates der Hochschule der Polizei. Je nach Art und der Schwere des Fehlverhaltens kann das Praktikum ebenfalls unterbrochen werden.

## 12. STUDIERENDE

Während der Praktika haben die Studierenden grundsätzlich alle gesetzlichen Befugnisse einer Polizeibeamtin/eines Polizeibeamten. Sie sind nicht Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Sie sind Amtsträger i.S.d. § 11 StGB und unterliegen der Strafverfolgungspflicht gem. § 163 StPO.

Grundsätzlich sind den Studierenden selbständige Maßnahmen mit Eingriffscharakter untersagt; eine Mitwirkung obliegt der Verantwortung und Entscheidung der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters.

Die Studierenden sind unter Anleitung und Aufsicht der/des jeweiligen Praxisanleiters/-in ermächtigt zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeugzulassungs-Verordnung).

Sie sind als Inhaber der Klasse B nach Absolvieren eines polizeilichen Fahr- und Sicherheitstrainings grundsätzlich berechtigt zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen; eine Entscheidung hierüber treffen die/der Ausbildungsverantwortliche bzw. die/der Praxisanleiter/in.

Die Studierenden sollen grundsätzlich nur als „3. Einsatzkraft“ eingesetzt werden und sind nicht in die Mindeststärke der Dienstgruppe einzubeziehen.

Das Praktikum wird mit Dienstwaffen durchgeführt.

Die Studierenden tragen Uniform in den schutzpolizeilichen Praktika und angemessene Zivilkleidung in den Praktika bei der Kriminalpolizei. Die persönlich zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände (Handfessel, Schutzweste etc.) werden mitgeführt.

Sie behalten während des gesamten Studienverlaufes ihren Status als Polizeikommissaranwärter\*in bei; mit den vorgenannten eingeschränkten Rechten und Befugnissen.

Während der Praktika führen die Studierenden den Studiennachweis „Praxisbegleitheft“ und dokumentieren darin die gemäß Modulhandbuch durchzuführenden Aufgaben.

## 13. LEITER\*IN BERUFSPRAKTISCHE STUDIEN

Die Leitung „Berufspraktische Studien“ hält Verbindung zu den Ausbildungsdienststellen, gestaltet mit ihnen den Ausbildungsverlauf und gewährleistet in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen sowie der oder dem Evaluationsbeauftragten die Qualitätssicherung, insbesondere bei der Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien (Lehrveranstaltung „Praxis“) in den Modulen 4, 5, 7, 8, 10, 11 und 12.

Darüber hinaus übernimmt er/sie die Modulkoordination für das Modul 12 „Integratives Polizeitraining / Sport“.

## 14. PRAKTIKUMSEVALUATION

Die Studierenden werden in den Praktika in Modul freitextlich durch den/die Praxisanleiter\*in und den/die Ausbildungsverantwortliche\*n im Ausbildungsgespräch bewertet.

In Modul 4 findet eine Prüfung in der Praxis statt. Unter realen Bedingungen werden Kontrollstellen errichtet, eine Verkehrskontrolle durchgeführt und von autorisierten Prüfer\*innen bewertet.

Die Praktika werden in Zusammenarbeit mit der Universität Mainz evaluiert.

Die Qualitätsbeauftragte an der HdP führt regelmäßig Modulevaluationen durch.

Dabei werden die Studierenden auch nach den Erfahrungen aus den Praktika befragt (Inhalte, Ausbildungsverantwortliche, Praxisanleiter\*innen).

Darüber hinaus finden im Studienfach „Lehre von Führung und Zusammenarbeit“ Praxisreflexionen statt.

Eine gesonderte Bewertung der Praxisanleiter\*innen erfolgt nicht.

## 15. LOGISTISCHE UND FINANZIELLE BETRACHTUNG

### 15.1. Logistische Aspekte

Die Studierenden führen während der gesamten Dauer der Ausbildung ihre zugewiesene, dienstliche Kleidung (Uniform) und Einsatzmittel mit und haben jederzeit Zugriff auf diese. Die Verfahrensweise beinhaltet, dass sie auch während ihrer Praktika (Module 7, 8 und 11) bei der Kriminalpolizei (die in angemessener ziviler Kleidung stattfindet) ihre Uniform auf der Dienststelle vorhalten, um im Bedarfsfall als Uniformträger eingesetzt werden zu können.

Die Studierenden sind aufgrund rechtlicher Vorgaben (Polizeidienstvorschrift 986 Rheinland-Pfalz – PDV 986 RP sowie Ausführungsbestimmungen der Hochschule der Polizei) nicht berechtigt, während der Ausbildung außerhalb der Dienstzeit sämtliche Einsatzmittel zu führen. Bestimmte Einsatzmittel (Waffe, Munition, Schlagstock, Reizstoffsprüngerät) sind ihnen aber persönlich zugewiesen, werden

aber von der Hochschule der Polizei bzw. den Ausbildungsdienststellen zentral vorgehalten und stehen den Studierenden nur während Dienstzeit der Praktika zur Verfügung.

Während der Praktika bei den Ausbildungsdienststellen wird ihnen ein Spind und Waffenfach zur Verfügung gestellt. Die Schießausbildung während der berufspraktischen Studien erfolgt mit sogenannten "Poolwaffen".

## 15.2. Finanzielle Aspekte

Die Erstattung von Auslagen ist u.a. für Polizeibeamt\*innen in Rheinland-Pfalz gesetzlich geregelt (Landesreisekostengesetz). Demnach erhalten diese (auch Studierende während der Ausbildung) in bestimmten Fällen Kostenersatz, nämlich bei sogenannten Dienstreisen und im Falle einer Abordnung.

Die fachtheoretische Ausbildung und berufspraktische Studien der Studierenden erfolgen an den Standorten Hahn, Enkenbach-Alsenborn und Wittlich. Zur An- und Abreise zu diesen Standorten erhalten die Studierenden keine Kostenerstattung.

Im Rahmen der Praktika erhalten die Studierenden eine Kostenerstattung für die Hin- und Rückreise (einmalig – keine tägliche Erstattung) zur Ausbildungsdienststelle.

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich für die Fahrtstrecke vom Wohnort zur Ausbildungsdienststelle (Reisekosten).

Sollte die tägliche An- und Abreise der Studierenden vom Wohnort zur Ausbildungsdienststelle eine bestimmte Zeit oder die Entfernung eine bestimmte Kilometeranzahl überschreiten, erhalten die Studierenden grundsätzlich eine weitere Erstattung (Trennungsgeld).

## 16. STUDIENNACHWEIS PRAXISBEGLEITHEFT

In den Praktika führen die Studierenden ein persönliches Praxisbegleitheft, welches gemäß § 12 StOPol ein Studiennachweis ist.

Sie sind für das vollständige und ordnungsgemäße Führen verantwortlich.

Die Praxisbegleithefte werden nach jedem Praktikum durch die Hochschule der Polizei geprüft.

In diesem Heft sind für jedes Praktikum die nachfolgenden Nachweise aufzunehmen:

- **Dokumentation der Tätigkeiten**

Hierin vermerken die Studierenden alle von ihnen zu den jeweiligen Studieninhalten durchgeführten Tätigkeiten und legen diesen Nachweis der/dem Praxisanleiter\*in vor

- **Dokumentation des Ausbildungsgesprächs (mit Ausnahme in Modul 11)**

Der Nachweis nimmt schriftlich die Inhalte des Ausbildungsgesprächs zwischen dem Studierenden und dem Ausbildungspersonal auf.

- **Lernzielkontrolle.**

Der/die Praxisanleiter\*in bestätigt die Erreichung der Lernziele.

- **Berufspraktischer Beschäftigungsnachweis.**

Nachweis über Fehlzeiten und geleistete Nachtdienststunden im Praktikum durch Bestätigung des\*r Ausbildungsverantwortlichen.

Die Dokumente sind über die elektronische Plattform „Bildungsserver“ zur Bearbeitung online abrufbar.

Darüber hinaus enthält das Praxisbegleitheft eine persönliche Übersicht der Ergebnisse der aktuellen Modulergebnisse.

Nach dem Praktikum in Modul 11 wird das Praxisbegleitheft, als Bestandteil des Bachelorstudiums, zur Ausbildungsakte des/der Studierenden bei der Hochschule der Polizei genommen.

16

# **PRAKTIKUMSLEITFADEN DES MRVT (HU)**

# 1. EINLEITUNG BEGRIFFSABGRENZUNGEN

Der Praktikumsleitfaden wurde im Rahmen des Projekts TRIDENT in Zusammenarbeit mit der "Septimiu Muresan" Police School Cluj-Napoca und der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz erstellt. Dieses Dokument soll die Aktivitäten der Praxisanleiter\*innen, Studierenden und Praktikant\*innen sowie die polizeilichen Ausbildungseinrichtungen in den Partnerländern zu unterstützen, indem es einheitliche und zentralisierte Informationen bereitstellt, die für die einheitliche Organisation, Durchführung und Auswertung von Praktika benötigt werden.

Ein weiteres Ziel des Leitfadens ist die Systematisierung und Zusammenfassung des Wissens, das den Anforderungen der neuen Ausbildungsprogramme auf der Grundlage von Lernergebnissen entspricht, um die Kohärenz zwischen den zentralen Regulierungsbehörden und der Durchführung von Praktika zu gewährleisten.

In Ungarn erfolgt die polizeiliche Ausbildung in Vollzeit in den Fachschulen für Strafverfolgung mit dem Ziel eines Abschlusses. Es handelt sich um eine Berufsausbildung, die eine Berufsqualifikation als Unteroffizier der Polizei vermittelt. In einer 10-monatigen Berufsausbildung in Vollzeit an den Fachschulen für Strafverfolgung und beim Aus- und Fortbildungszentrum der Polizei erwerben die Lernenden den berufsqualifizierenden Abschluss als Polizeibeamt\*in im Streifendienst mit Zuständigkeit in Grenzschutz-/Einwanderungsangelegenheiten (nachfolgend Streifendienst genannt).

Die Regierungsverordnung über die Umsetzung des Gesetzes zur beruflichen Bildung (12/2020/ II.7) besagt:

Die Fachausbildung der Studierenden der Ausbildungseinrichtungen im Bereich Strafverfolgung oder der 10-monatigen Polizeistreifenausbildung besteht aus

a) der Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte während des Schuljahres und dem praktischen Dienst bei den Strafverfolgungseinheiten und

b) einem durchgängigen Sommerpraktikum.

Das Praktikum - wie es in den Ausbildungs- und Leistungsanforderungen und im Lehrplan für den Beruf des Unteroffiziers der Polizei und in den Programmanforderungen für die Berufsausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation Streifendienst definiert ist - ist die in einer Polizeieinheit durchgeführte Berufsausbildung.

Die Berufsprogramme, die auf der Grundlage des Lehrplans und der Programmanforderungen ausgearbeitet wurden, legen detaillierte Lernbereiche und berufliche Anforderungen fest.

Während des Praktikums gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Studierendenstatus ergeben, für Praktikanten\*innen, die an der Vollzeitausbildung im Schulsystem teilnehmen, während die Bestimmungen über das Berufsverhältnis für diejenigen gelten, die an der 10-monatigen Ausbildung für den Streifendienst teilnehmen.

## 2. ANWENDBARES RECHT

### Rechtlicher Hintergrund der Praktika

- LXXX./ 2019 Berufsbildungsgesetz
- 12/2020. (II. 7.) Regierungsverordnung über die Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes
- 2013. Annual LXXVII. Gesetz über Erwachsenenbildung
- 11/2020 (II.7.) Regierungsverordnung über die Umsetzung des Gesetzes über Erwachsenenbildung

### Berufsrechtliche Vorschriften für das Praktikum

- XLII./ 2015. Gesetz über die Bedingungen für die Beschäftigung von Fachkräften der Strafverfolgungsbehörden (HSZT)
- Ausbildungs- und Leistungsanforderungen (KKK) für den Beruf des Unteroffiziers der Polizei
- Lehrplan (PTT) für den Beruf des Unteroffiziers der Polizei
- Berufsprogramm der Polizeischule Miskolc (SZP)
- vom nationalen Befehlshaber der Strafverfolgungsbehörden freigegebener Praktikumsplan (GYSZT)
- Anforderungen an die berufliche Bildung von Streifenbeamtinnen und -beamten (KBJ PK)
- Ausbildungsprogramm Streifendienst (KBJ SZP)

## 3. ZIELE UND AUFBAU

Ziel des Praktikums ist es, dass die Studierenden und die Teilnehmer\*innen an der 10-monatigen Ausbildung zum Polizeistreifenbeamten die professionelle Arbeit in der Strafverfolgungsbehörde kennenlernen, sich in die tägliche Arbeit einbringen und die ihnen von ihrem/ihrer Praxisanleiter\*in übertragenen Aufgaben selbständig lösen. Bei den Stellen für Unteroffiziere der Polizei wird erwartet, dass sich die grundlegenden Kompetenzen für den öffentlichen Dienst - die im KKK und in den Programmanforderungen vorgeschrieben sind - durch die Teilnahme an den Arbeitsprozessen entwickeln, wodurch die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes besser erfüllt werden und ein Beitrag zum Angebot an hochwertigen Arbeitskräften geleistet wird.

Ein Praktikum bietet die Möglichkeit, sich langfristig zu binden.

Die MRVT führt in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, die Praktika anbieten, Sozialisierungs- und Berufsbildungsmaßnahmen durch. Die Verbesserung des Fachwissens und die Entwicklung der polizeilichen Denkweise, der für den Beruf erforderlichen Fähigkeiten und der richtigen Einstellung und Motivationsfaktoren

ist eine gemeinsame Aufgabe.

Während des Praktikums stellt die Strafverfolgungsbehörde die materiellen und persönlichen Lernbedingungen zur Verfügung, die es den Praktik\*innen ermöglichen, Informationen und Fakten zu sammeln, zu verarbeiten, zu systematisieren, aufzuzeichnen und anzuwenden, zu üben, zu kontrollieren und zu bewerten. Die Praktikant\*innen nehmen aktiv am Praktikum teil, und die Praxisanleiter\*innen helfen ihnen, ihre Fähigkeit zur Selbstkontrolle und Selbstevaluierung zu entwickeln.

Die Übernahme von (Teil)Tätigkeiten je nach Kenntnisstand ermöglicht es den Praktikant\*innen, theoretisches Wissen unter realen Bedingungen anzuwenden und Entscheidungen von rechtlicher Relevanz zu treffen.

Praktikant\*innen, die an der ein-, eineinhalb- und zweijährigen Ausbildung teilnehmen, absolvieren ihr Praktikum - soweit möglich - bei der Strafverfolgungsbehörde, bei der ihre erste Verwendung vorgesehen ist (nach Abschluss des Studiums), oder an dem von der Strafverfolgungsbehörde bestimmten Ort ihres künftigen Dienstes; sofern dieser nicht bestimmt ist, bei der Polizei ihres Wohnsitzes. Die Teilnehmer\*innen an der 10-monatigen Ausbildung für den Streifen dienst absolvieren ihr Praktikum bei der Dienststelle, in der sie eingesetzt werden.

Das Praktikum wird unter direkter Anleitung designierter und bestellter Praxisanleiter\*innen im Rahmen des spezifischen Arbeitszeitsystems der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt, wobei die für die Polizeikräfte typischen dienstlichen Verhaltensweisen, Tätigkeiten, Maßnahmen und Verfahren berücksichtigt werden.

#### **Aufbau:**

Zeitlicher Ablauf der 2-jährigen, schulischen Polizeiausbildung in Vollzeit auf der Grundlage des Schulabschlusses (diese Berufsausbildung dient der beruflichen Qualifikation des Unteroffiziers der Polizei)

#### **a. Schuljahr**

17 Wochen Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung	<b>Zwei Wochen Praktikum (allgemein)</b> Einweisung in die Polizeidienststelle. Einweisung in die Dienstwege. Kennenlernen der Tätigkeiten der Ordnungsbehörden.	17 Wochen Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung	<b>Vier Wochen Praktikum am Stück (Sommerpraktikum)</b> Ausübung der in der Schule erlernten und eingeübten Aufgaben der Ordnungspolizei und der Verkehrspolizei sowie Anwendung der Abwehr- und Zugriffstechniken. Kennenlernen der Anwendung technischer Hilfsmittel, die während der schulischen Ausbildung vorgestellt werden.
--	---	--	---

## a. Schuljahr

<p>Zehn Wochen Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung</p>	<p><b>Drei Wochen Praxis im Bereich Abwehr- und Zugriffstraining.</b> Vorbereitung der Auszubildenden auf die Durchführung von Manövern auf Zug- und Truppenebene. Übung im Umgang mit der persönlichen Schutzausstattung und den FEM.</p> <p><b>Zweiwöchiges Berufspraktikum im Bereich der öffentlichen Ordnung</b> Ausübung von für die künftige Dienststelle üblichen polizeilichen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.</p> <p><b>Einwöchiges Berufspraktikum im Bereich Verkehrspolizei</b> Beobachten und Üben von polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrskontrolle.</p>	<p>Zehn Wochen Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung</p>	<p>Sechswöchiges Berufspraktikum im Bereich der öffentlichen Ordnung Einübung komplexer polizeilicher Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Regeln für den Einsatz von Zwangsmaßnahmen, ihrer praktischen Anwendung und der Bedingungen für die Durchführung einer wirksamen und sicheren Maßnahme.</p>
---	--	---	---

Zeitplan der 10-monatigen Vollzeit-Berufsausbildung auf der Grundlage des Abschlusses (Berufsausbildung Streifendienst).

<p>32 Wochen Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung</p>	<p><b>Achtwöchiges Berufspraktikum im Bereich der öffentlichen Ordnung</b> Das Hauptziel ist die Förderung der Vorbereitung auf spezifische berufliche Kompetenzen und die Umsetzung der erworbenen theoretischen Kenntnisse in die Praxis, die im Ausbildungsprogramm festgelegt sind. Die Übernahme von Tätigkeiten je nach Kenntnisstand ermöglicht es den Praktikant*innen, theoretisches Wissen unter realen Bedingungen anzuwenden und Entscheidungen von rechtlicher Relevanz zu treffen.</p>
---	--

## **a. Beteiligte, Rechte und Pflichten**

### **Ausbildungsverantwortliche in den Ausbildungseinrichtungen**

Die Aufgaben der MRVT im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung werden von den Kursleiter\*innen koordiniert.

Der/die Ausbildungsverantwortliche plant, organisiert, beaufsichtigt und koordiniert - in Zusammenarbeit mit den Leiter\*innen der anderen Organisationseinheiten der Schule - die Praktika sowie deren Überwachung und Auswertung nach einheitlichen Vorgaben und hält Kontakt zu den Koordinator\*innen der lokalen und regionalen Polizeibehörden, die die Praktika durchführen.

Dies gehört zu den Pflichten eines/einer Ausbildungsverantwortlichen.

Rechte und Pflichten:

- a. Teilnahme an der Vorbereitung der für das Praktikum relevanten Dokumente
- b. Beteiligung an der Vorbereitung der Praxisanleiter\*innen
- c. Vorbereitung des Praktikumsplans
- d. Vorbereitung eines Auszugs aus dem Praktikumsprogramm der Schule, der Liste der Studierenden, der theoretischen und praktischen Anforderungen an die Aktivitäten der Studierenden und des Praxisbegleithefts
- e. Vorbereitung der Studierenden auf das Praktikum und Organisation der Aufnahme in den Strafverfolgungsbehörden
- f. Versorgung der Praktikant\*innen mit den notwendigen Dokumenten und einer Anfahrtsbeschreibung zur zugewiesenen Strafverfolgungseinheit
- g. kontinuierliche Überwachung der Durchführung des Praktikums, Planung und Organisation der Praktikumsbesuche und Dokumentation derselben
- h. Kommunikation mit den regionalen und lokalen Polizeibehörden, die das Praktikum anbieten, sowie mit den Praxisanleiter\*innen
- i. Treffen mit den Praktikant\*innen nach dem Praktikum
- j. Erstellung eines zusammenfassenden Berichts über das Praktikum

### **Regionale\*r Koordinator\*in:**

Bei den territorialen Polizeiorganen leiten und koordinieren Koordinator\*innen die Arbeit nach den einheitlichen Anforderungen der praktischen Ausbildung. Sie organisieren, beaufsichtigen und kontrollieren die Aktivitäten der lokalen Koordinator\*innen und Praxisanleiter\*innen und kommunizieren mit der Bildungseinrichtung.

Rechte und Pflichten der regionalen Koordinator\*innen:

- a. Teilnahme an den Sitzungen der Koordinator\*innen, Durchsicht der erhaltenen Dokumente, Studium der Fachliteratur und Versorgung der Praxisanleiter\*innen mit Informationen auf lokaler Ebene
- b. Empfang der Praktikant\*innen und Information über die Ergebnisse der regionalen oder lokalen Polizeibehörden
- c. Sicherstellung des rechtmäßigen dienstlichen Einsatzes der Studierenden, Beaufsichtigung der Erfüllung der Dienstpflichten - gemäß Programm der Fachschule für den Bildungsgang
- d. Organisation von Unterbringung und Verpflegung der Studierenden für die Dauer des Praktikums

### **Lokale\*r Koordinator\*in:**

In den lokalen Polizeibehörden, die an den Praktika beteiligt sind, verwalten, beaufsichtigen und kontrollieren die lokalen Koordinator\*innen die Aktivitäten der Praxisanleiter\*innen und der Praktikant\*innen und stehen dabei in ständigem Kontakt

mit dem/der regionalen Koordinator\*in und der Ausbildungseinrichtung.

Rechte und Pflichten der lokalen Koordinator\*innen:

- a. Teilnahme an den Sitzungen der Koordinator\*innen
- b. Verwaltung, Unterstützung, Überwachung und Bewertung der Tätigkeit der Praxisanleiter\*innen auf lokaler Ebene
- c. Empfang der Praktikant\*innen und Information über die Lage und die Ergebnisse der regionalen oder lokalen Polizeibehörden
- d. Vorstellung der Praktikant\*innen bei den Praxisanleiter\*innen
- e. Überwachung der Durchführung des Praktikums
- f. Einholung von Informationen über die Tätigkeiten eines/einer jeden Praktikant\*in, Austausch mit dem/der Dienststellenleiter\*in und dem/der Praxisanleiter\*in über den/die Studierende
- g. regelmäßige Gespräche mit den Praktikant\*innen, solide Antworten auf die Fragen und Forderungen der Praktikant\*innen oder Verweis an eine\*n kompetenten Ansprechpartner\*in
- h. Information des Koordinators auf Ebene der Ausbildungseinrichtung bei außergewöhnlichen Ereignissen im Zusammenhang mit dem/der Praktikant\*in
- i. Entgegennahme der Meldung des/der Praktikant\*in zum Ende des Praktikums und Bewertung der Arbeit des/der Praktikant\*in

#### **Praxisanleiter\*in**

Der/die Praxisanleiter\*in muss über den rechtlichen Status verfügen und die Anforderungen nach Szkr. 231. § (2) erfüllen. Praxisanleiter\*innen sind vorzugsweise aus den Reihen der Fähnriche und Unteroffiziere zu ernennen.

Der/die Praxisanleiter\*in trägt über die direkte Beaufsichtigung der Praktikant\*innen zur Durchführung des Praktikums bei. Ein\*e Praxisanleiter\*in darf maximal zwei Praktikant\*innen gleichzeitig betreuen.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Praxisanleiter\*in:

- a. berufsrechtlicher Status bei der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde, bei der das Praktikum absolviert wird
- b. Teilnahme an einem pädagogisch-methodologischen Kurs wie von dem/der Inspekteur\*in festgelegt

Die Praxisanleiter\*innen erhalten eine pädagogisch-methodische Vorbereitung in den Ausbildungseinrichtungen der Strafverfolgungsbehörden. Die Anzahl der Praxisanleiter\*innen bemisst sich an der Anzahl der von der Ausbildungseinrichtung genannten Praktikant\*innen (maximal zwei Praktikant\*innen gleichzeitig pro Praxisanleiter\*in).

Rechte und Pflichten des/der Praxisanleiter\*in:

- a. Vor Beginn des Praktikums: Organisation und Durchführung einer Arbeits- und Unfallverhütungsschulung und ggf. einer Datenschutzschulung
- b. Überprüfung der aktuellen Leistungsnachweise der Praktikant\*innen
- c. Überprüfung der Ausführung und der Dauer der Ausführung bestimmter Aufgaben, die den Praktikant\*innen von der Ausbildungseinrichtung vorgeschrieben wurden
- d. Bewertung der Leistung des/der Praktikant\*in auf der Grundlage der im Praxisbegleitheft beschriebenen und von der Schule zusammengestellten Bewertungskriterien; Vorbereitung und Vorstellung der Benotung des/der Praktikant\*in
- e. Bestätigung der Einträge im Praxisbegleitheft durch Unterschrift

f. Aushändigung des Praxisbegleithefts an den den/die Praktikant\*in zum Praktikumsende

### **Praktikant\*innen**

Die Praktikant\*innen üben ihre Tätigkeiten gemäß eines auf den/die Praxisanleiter\*in abgestimmten Dienstplans aus.

Praktikant\*innen dürfen nur die im Ausbildungsprogramm vorgesehenen Aufgaben in den im Ausbildungsprogramm genannten Bereichen und Dienstformen unter sicheren Bedingungen ausführen oder ausüben und dürfen nur nach einer Datenschutz- und Arbeitssicherheitsschulung beschäftigt werden.

Praktikant\*innen sind nicht berechtigt, selbständig Maßnahmen zu ergreifen, aber - unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzbestimmungen - verpflichtet und berechtigt, die ihrem Studienfortschritt entsprechenden Teilaufgaben unter Aufsicht zu erledigen und die während der Verfahren und Maßnahmen erstellten Unterlagen im festgelegten Umfang unter Aufsicht des/der Praxisanleiter\*in einzusehen.

Während des Praktikums dürfen die Praktikant\*innen in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Praxisanleiter\*innen die Räumlichkeiten der Polizeibehörde, die das Praktikum durchführt, sowie andere Diensträume, Gefängnisse und Dienstzimmer betreten und sich dort mit Genehmigung aufhalten.

Die Praktikant\*innen sind verpflichtet, sich am Praktikum zu beteiligen und auf Anweisung des/der Praxisanleiter\*in - der/die als fachliche\*r Betreuer\*in fungiert - zur Erfüllung von Dienstaufgaben beizutragen, die ihrem akademischen Fortschritt angemessen sind.

Während des Praktikums sind die Praktikant\*innen verpflichtet, den Studentenvertrag/Erwachsenenbildungsvertrag und die Geschäftsordnung der Polizeibehörde, die das Praktikum durchführt, sowie die Rechtsvorschriften und internen Bestimmungen der Strafverfolgungsbehörden vollständig einzuhalten.

Die Praktikant\*innen sind verpflichtet, das Praxisbegleitheft während des Praktikums mitzuführen, es dem/der Praxisanleiter\*in zur Verfügung zu stellen und es auf dem neuesten Stand zu halten und korrekt zu führen.

## **4. KRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER PRAKTIKANT\*INNEN ZU DEN POLIZEIDIENSTSTELLEN. AUSWAHLVERFAHREN**

Praktikant\*innen, die an der ein-, eineinhalb- oder zweijährigen Ausbildung an einer Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte teilnehmen, absolvieren ihr Praktikum - soweit möglich - bei der Strafverfolgungsbehörde, bei der ihre erste Verwendung vorgesehen ist (nach Abschluss des Studiums), oder an dem von der Strafverfolgungsbehörde bestimmten Ort ihres künftigen Dienstes; sofern dieser nicht bestimmt ist, bei der Polizei ihres Wohnsitzes.

Die Polizeieinheiten, in denen Praktika durchgeführt werden können, werden vom Inspekteur der Polizei ausgewählt.

Die Teilnehmer\*innen an der 10-monatigen Ausbildung für den Streifendienst absolvieren ihr Praktikum bei der Dienststelle, in der sie eingesetzt werden.

## 5. PLANUNG, ORGANISATION, ENTWICKLUNG, KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG DES PRAKTIKUMS

Nach vorheriger Rücksprache mit der an der Durchführung des Praktikums beteiligten Strafverfolgungsbehörde informiert der/die Leiter\*in der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte die Praktikant\*innen mindestens 30 Tage vor Beginn des Praktikums schriftlich über ihren Dienstort.

Der/die Direktor\*in der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte ist verantwortlich für:

- a. Vorbereitung des Praktikumsplans
- b. Planung, Organisation, Koordination und Überwachung des Praktikums; Ernennung und Einarbeitung des/der Koordinator\*in der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte
- c. Aus- und Weiterbildung der Praxisanleiter\*innen
- d. Unterrichtung der Leitung der Strafverfolgungsbehörde über das Praktikum, Abschluss von Provisionsverträgen
- e. Bereitstellung der für das Praktikum erforderlichen Ausbildungs- und Studienunterlagen
- f. -gemäß der Verordnung- Zahlung eines Stipendiums für die Strafverfolgungsbehörden, Erstattung der Kosten für die Hin- und Rückreise, Übernahme der Verpflegungskosten für Praktikant\*innen für die Dauer des Praktikums
- g. Vorbereitung der Praktikant\*innen auf das Praktikum und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und aller notwendigen Informationen
- h. Empfang, Befragung von Praktikant\*innen, die aus der Praxis zurück in die Schule kommen, Bewertung ihrer Tätigkeit, Dokumentation der Berufsausbildung

Die Leitung der Strafverfolgungsbehörde, die an der Durchführung des Praktikums beteiligt ist, ist verantwortlich für:

- a. Schaffung der personellen, materiellen und betrieblichen Voraussetzungen für die Durchführung des Praktikums
- b. Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft für die Dauer des Praktikums und Übernahme der anfallenden Unterbringungskosten
- c. Koordination des Praktikums, Zuweisung der Praxisanleiter\*innen
- d. Sicherstellung der Teilnahme Praxisanleiter\*innen an den Vorbereitungskursen, die von der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbehörden organisiert werden
- e. Zuweisung von Praktikumsplätzen und rechtzeitige Übermittlung der Daten an die Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte
- f. Ausübung dienstlicher, legaler Tätigkeiten durch die Praktikant\*innen gemäß Qualifikationsniveau und Sicherstellung des Erwerbs der in den Ausbildungs- und Leistungsanforderungen für den Praktikumszeitraum genannten praktischen Kenntnisse
- g. auf Wunsch der Praktikant\*innen - Bereitstellung von Verpflegung gegen Entgelt für die Dauer des Praktikums (je nach örtlicher Verfügbarkeit) und kostenlose

Bereitstellung von Getränken

h. Benachrichtigung der Leitung der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte über disziplinarische Verstöße oder rechtswidrige Handlungen von Praktikant\*innen oder über die Verursachung von Schäden bei der Strafverfolgungsbehörde sowie Beteiligung an der Untersuchung und Dokumentation der oben genannten Fälle

i. bei Unfällen der Praktikant\*innen - Fertigung des Unfallprotokolls und Übersendung einer Ausfertigung an die Leitung der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte innerhalb von acht Tagen

j. Förderung der körperlichen Ausdauer der Praktikant\*innen gemäß den Ausbildungs- und Leistungsanforderungen, Aufrechterhaltung ihrer Fähigkeiten im Bereich Selbstverteidigung und Schießen, Teilnahme der Praktikant\*innen am Fahrsicherheitstraining und an Fremdsprachen- und Computerkursen im Rahmen des Selbststudiums sowie Bereitstellung kontinuierlicher Beratungsmöglichkeiten

### **Monitoring der Praktika**

Sowohl die Polizeibehörden als auch die Ausbildungseinrichtung verfügen über eigene Pläne, auf deren Grundlage sie die Durchführung des Praktikums und die Erfüllung der im Praktikumsplan und im SZP festgelegten praktischen Ausbildungsaufgaben sowie die Rechtmäßigkeit, Professionalität und Effizienz der Tätigkeiten der Praktikant\*innen und der Praxisanleiter\*innen überwachen. Die Erfahrungen der Vor-Ort-Termine werden im Praxisbegleitheft festgehalten und gegenseitig mitgeteilt. Innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Praktikum des Schuljahres erstellt die Ausbildungseinrichtung einen an den Inspekteur der Polizei gerichteten zusammenfassenden Erfahrungsbericht, der auch den regionalen Stellen als Feedback übermittelt wird.

Mit der Überwachung und Bewertung wird ein zweifacher Zweck verfolgt: Einerseits soll sichergestellt werden, dass die Praktikant\*innen die in den Dokumenten zur Inhaltskontrolle festgelegten Lernergebnisse erzielen, und andererseits soll der Informationsfluss gewährleistet werden, der zur Entwicklung des Ausbildungsprozesses selbst beiträgt.

#### Monitoring und Evaluation

- Methodenansätze, Instrumente und Arbeitsformen zur Erreichung der Leistungsanforderungen

- Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Praktikum

- Personelle und infrastrukturelle Praktikumsbedingungen und deren kontinuierliche Bereitstellung

- Fachliche Bedingungen für die während des Praktikums auszuführenden Tätigkeiten

- Praxis der Förderung und Bewertung im Lichte der professionellen Unterstützung und Objektivität

- Einstellung der Praktikant\*innen zur praktischen Ausbildung, Einhaltung der Vorschriften

- Auswertung des Feedbacks zu den Ausbildungsanforderungen und zur Vorbereitung der Praxisanleiter\*innen

## 6. PRAKTIKUMSEVALUATION

6 Es ist Aufgabe des/der Praxisanleiter\*in, das Praktikum in Zusammenarbeit mit dem/der regionalen oder lokalen Koordinator\*in zu benoten und - sofern erforderlich - gegebenenfalls eine Charakterisierung des/der Praktikant\*in zu verfassen.

Die Bewertung muss dem/der Praktikant\*in mitgeteilt werden. Er/Sie darf darauf schriftlich antworten.

Wie im SzP beschrieben, darf die Leistung des/der Praktikant\*in kontinuierlich benotet (1-5) oder auf einer dreiteiligen Skala (nicht bestanden, bestanden, ausgezeichnet) bewertet werden.

Die Charakterisierung sollte Aspekte berücksichtigen, die der/die Praxisanleiter\*in für wichtig hält und die eng mit der Durchführung der Arbeit und der Entwicklungsbeurteilung des/der Praktikant\*in zusammenhängen können.

## 7. VERFÜGBARE RESSOURCEN

7 Der/die Direktor\*in der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte stellt dem/der Praktikant\*in folgende Mittel zur Verfügung:

a. Verpflegung:

Die Leitung der Ausbildungseinrichtung stellt drei kostenfreie Mahlzeiten pro Tag sicher. Während des Praktikums erstattet die Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte dem/der Praktikant\*in ganz oder teilweise den Betrag für (teilweise) nicht in Anspruch genommene Gemeinschaftsverpflegung.

b. Fahrten zur Dienststelle:

Die Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte erstattet dem/der Praktikant\*in anschließend die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die einfache Hin- und Rückfahrt, wenn das Praktikum außerhalb des Sitzes oder des Geländes der Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte absolviert wird.

c. Bekleidung, Ausstattung:

Während des Praktikums verwenden die Praktikant\*innen die Uniform, die sie zu Beginn des Schuljahres erhalten haben.

Sie erhalten keine taktische Ausrüstung, keine polizeilichen Zwangsmittel (Schusswaffen, Handschellen, Polizeiknüppel, RSG), da sie diese während des Praktikums nicht tragen, solange sie den Rechtsstatus als Studierende genießen.

Das Gesetz XLII./ 2015. über die Bedingungen für die Beschäftigung von Fachkräften der Strafverfolgungsbehörden (HSZT) sieht die Möglichkeit vor, dass "eine Person, welche die Ausbildungseinrichtung für Strafverfolgungsbeamte

besucht, unter den vom Minister festgelegten Bedingungen und in der von ihm festgelegten Reihenfolge nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Ausbildungsjahres eine Probezeit von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten mit einem Gehalt der Unteroffizierskategorie "A" der ersten Besoldungsgruppe absolvieren kann. Während der Probezeit hat der/die Berufsangehörige Anspruch auf das Gehalt und die sonstigen Zulagen, die für die Ausübung des Dienstes erforderlich sind."

In diesem Fall erhalten die Studierenden des zweiten Studienjahres als Unteroffiziere auf Probe für die Zeit des Praktikums die gesamte für die Ausübung des Dienstes erforderliche Ausrüstung von der Polizeibehörde des Zuweisungsortes.

Diejenigen, die an der 10-monatigen Ausbildung zum Streifenpolizisten teilnehmen, werden zu Unteroffizieren auf Probe ernannt und erhalten für ihr Praktikum die gesamte Ausrüstung, die für die Ausübung des Dienstes erforderlich ist.

## 8. ERARBEITETE DOKUMENTE

### Praxisbegleitheft

Das Praktikumsheft ist ein pädagogisches Verwaltungsdokument, das zur Dokumentation der Praktikumsleistung dient. Da es sich um ein Verwaltungsdokument handelt, muss es so behandelt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Die Durchführung des Praktikums wird im Praxisbegleitheft dokumentiert, das auch die Bewertung enthalten muss.

Der/die territoriale und lokale Koordinator\*in, der/die Praxisanleiter\*in, der/die Leiter\*in der Polizeieinheit, der/die Monitoringbeauftragte und ggf. der/die Praktikant\*in sind befugt, einen datierten Eintrag in das Praxisbegleitheft vorzunehmen.

Das Praxisbegleitheft enthält folgende Angaben:

- Aufgaben hinsichtlich der Pflege des Praxisbegleithefts
- Daten des/der Praktikant\*in
- Erreichbarkeiten der am Praktikum beteiligten Personen und Einheiten
- Teilnahmebescheinigung Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsschulung sowie Datenschutzschulung
- Ausbildungsaufgaben, Anforderungen
- Aufgaben des/der Praktikant\*in, Dienstplan
- Beurteilungskriterien für die Bewertung durch den/die Praxisanleiter\*in
- Berichte des/der Praktikant\*in
- Erfahrung im Audit

## FOOTNOTES

1. Die anzuwendende Gesetzgebung beinhaltet auch folgende Rechtstexte zur Regelung von begleitenden Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung;
2. grundsätzlich durch die DMRU des IGPR freigegebene Vorlage;

## ANNEXES

**Anhang I**– Vergleichende Darstellung der Organisation und Entwicklung des Praktikums

**Anhang II** – Formular für Praktikumsbeauftragte/-leiter\*innen (SAPSM)

Die Anhänge I und II sind auf der Website des Projekts abrufbar.

**<https://tridentproject.eu/en>**

